M. Hafemann
Berlin
1910

Das Stapelrecht.

Eine rechtshistorische Untersuchung.

(Einleitung, Abschnitt I bis IV.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Juristischen Fakultät

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

und

zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 14. März 1910 um 1 Uhr nachmittags in der Aula der Universität

von

Max Hafemann,

Referendar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts.

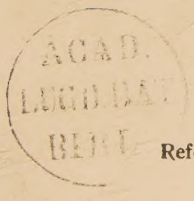

1910.

130

Opponenten:

Herr Kandidat des höheren Lehramts
Johannes Hafemann.
Herr Referendar Felix Naumann.
Herr Referendar Dr. Otto Schulze.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät erscheint nur ein Teil der eingereichten Arbeit als Dissertation. Die ganze Abhandlung, deren Inhaltsangabe der Dissertation vorgedruckt ist, wird im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig erscheinen.

Meiner lieben Braut

Fräulein Margarete Ruhland

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533914_0119

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 1—9

1. Notwendigkeit einer rechtshistorischen und rechtsdogmatischen Abhandlung über das Stapelrecht. — 2. Literatur: a) juristische; b) volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche. — 3. Aufgabe, Einteilung und Abgrenzung der Arbeit.

Erster Abschnitt. Stapelrecht und Städterecht. Stapelrecht und Wirtschaftspolitik. Das Stapelrecht in West- und Ostdeutschland . . . . . 10—14

1. Das Stapelrecht eine Erscheinung des deutschen Städterechts. — 2. Zusammenhang seiner Geschichte mit der des städtischen Rechts und der der städtischen Wirtschaftspolitik. — 3. Das Verhältnis zwischen West- und Ostdeutschland.

Zweiter Abschnitt. Die Terminologie des Stapelrechts . . 15—24

1. „Stapel“ und „Niederlage“ in ihrer Verbindung mit dem Worte „Recht“. — 2. Identität der Begriffe „Stapel“ und „Niederlage“. — 3. Doppelbedeutung der beiden Ausdrücke. — 4. „Stapel“ und „Niederlage“ als Ausdruck für „Stapelrecht“. — 5. Zeitliche und örtliche Verbreitung des Wortes „Stapel“. — 6. Etymologie des Wortes „Stapel“. — 7. Verbreitung und Etymologie von „Niederlage“. — 8. Lateinische und französische Ausdrücke für Stapelrecht. — 9. Die Ausdrücke „Einlagerecht“, „Ventrecht“, „Gretrecht“, „Jus emporii“ usw.

Dritter Abschnitt. Die Verleihung des Stapelrechts . . 25—33

1. Einleitung. — 2. Entstehungszeit. — 3. Von 1250—1500. — 4. Von 1500—1636. —. 5. Von 1636 an. — 6. Die Beliehenen.

Vierter Abschnitt. Die Entstehung des Stapelrechts . . 34—58

1. Einleitung. — 2. Widerlegung falscher Ansichten über Alter und Entstehung des Stapelrechts. — 3. Be-

Seite

gründung der eigenen Ansicht über Alter und Entstehung des Stapelrechts. — 4. Die Entstehung des Stapelrechts im Verhältnis zu den bestehenden Verhältnissen. — 5. Der Inhalt des Stapelrechts in der Entstehungszeit.

Fünfter Abschnitt. Die Blütezeit des Stapelrechts (1250 bis 1500) . . . . . .

1. Einleitung. — 2. Kontroverse über die Verschiedenheit von Stapelrecht und Niederlagsrecht. — 3. Feststellung des Inhalts des Stapelrechts. — 4. Das Stapelrecht kein Vorkaufsrecht.

Sechster Abschnitt. Das Stapelrecht im 16. und 17. Jahrhundert . . . . . .

1. Einleitung. — 2. Einfluß der Territorialwirtschaftspolitik auf das Stapelrecht. — 3. Stapelkämpfe. — 4. Stellung des Reiches zum Stapelrecht. — 5. Entartung des Stapelrechts. — 6. Stapelrechtsliteratur.

Siebenter Abschnitt. Das Stapelrecht im 18. und 19. Jahrhundert. Sein Ende . . . . . .

1. Inhalt des Stapelrechts in dieser Periode. — 2. Gefährdung des Bestandes des Stapelrechts im 18. Jahrhundert. — 3. Das Ende des Stapelrechts.

Einleitung.

Mit Recht hat Kriele in seiner Arbeit „Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—1821“ [1] darauf aufmerksam gemacht, daß es „eine dankenswerte Aufgabe sein würde, die juristische und wirtschaftliche Natur des Ausdrucks Stapelrecht ausführlich darzustellen.“ Aber nicht nur von der juristischen und wirtschaftlichen Natur des Stapelrechts gilt dies, sondern noch viel mehr von seiner Rechtsgeschichte. Denn das Stapelrecht, d. h. das einer Stadt zustehende Recht, Waren, die nach anderen Orten bestimmt sind, anzuhalten und ihre Feilbietung zu erzwingen, ist einer genauen Betrachtung, die es auf seine Entstehung, auf seine Entwicklung und auf seinen begrifflichen Inhalt hin, also rechtshistorisch und rechtsdogmatisch untersucht, sehr bedürftig. Ob auch, wie Kriele meint, eine volkswirtschaftliche Betrachtung notwendig ist, kann zweifelhaft erscheinen. Denn wenn auch, wie unten näher dargelegt werden wird, die umfangreiche nationalökonomische Literatur über das Stapelrecht für den Rechtshistoriker und Juristen wenig ergiebig ist, so ist doch wohl seit dem Einsetzen der historischen Arbeitsmethode auf dem Gebiete der Nationalökonomie die wirtschaftsgeschichtliche und volkswirtschaftliche Bedeutung des Stapelrechts in richtiger Weise gewürdigt worden.

Die Notwendigkeit der rechtshistorischen und rechtsdogmatischen Betrachtung des Stapelrechts jedoch bestätigt eine kurze kritische Übersicht über die Stapelrechtsliteratur.

Neuere rechtshistorische und juristische Literatur über das Stapelrecht besitzen wir nicht. Die kurzen Erwähnungen

[1] S. 186, Anm. 22.

bei Schroeder in der „Deutschen Rechtsgeschichte“, bei Mittermaier in den „Grundsätzen des deutschen Privatrechts“, bei Eichhorn in der „Einleitung in das deutsche Privatrecht“, bei Beseler im „System des gemeinen deutschen Privatrechts“ und bei Brunner in den „Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte“ sind von keiner Bedeutung. Schroeder[2] hat Quellenmaterial wohl nicht verwertet. Er fußt scheinbar nur auf der älteren juristischen und der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur mit ihren vielfach irrigen Ansichten. Er gibt auch nur einige kurze Notizen. Mittermaier[3] widmet zwar dem Stapelrechte einen ganzen, wenn auch kurzen Paragraphen. Macht man aber Mittermaier auch sonst wohl den Vorwurf, daß sein deutsches Privatrecht nur eine Stoffsammlung sei, so trifft dies auch hinsichtlich des Stapelrechts zu. Auch hier hat er zu seiner kurzen Skizzierung der Entstehung und des Inhalts des Stapelrechts nur Stoff zusammengetragen, ohne ihn kritisch zu verarbeiten und ohne den Quellen selbst nachzugehen. Eichhorn[4] und Beseler[5] erwähnen das Stapelrecht nur ganz kurz, ebenfalls ohne kritische Nachprüfung der Quellen und älteren Ansichten. Brunner[6] endlich gedenkt des Stapelrechts nur bei der Aufzählung der iura reservata limitata des Kaisers und gibt zugleich dabei in Kürze eine Definition von ihm. Unter diesen Umständen kann man von einer neueren juristischen oder rechtshistorischen Literatur über das Stapelrecht natürlich nicht gut sprechen.

Reichhaltiger und zahlreicher ist dagegen die juristische Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts. Es ist dies auch erklärlich. Handelte es sich doch für die Juristen dieser Zeit um ein Rechtsinstitut, das, wenn es auch schon im Absterben begriffen war, immer noch ein Faktor des prak-

[2] 5. Aufl., S. 657, Anm. 82 u. S. 833.
[3] Bd. II, S. 848—49, 7. Aufl.
[4] 5. Aufl., S. 917.
[5] Bd. II, S. 1033.
[6] 3. Aufl., S. 265, Text u. Anm. 2.

tischen Lebens war. Diese Tatsache hat aber für die wissenschaftliche Behandlung des Stapelrechts in dieser Zeit erhebliche Nachteile gehabt, ist vielleicht sogar an der Begriffsverwirrung, die heute hinsichtlich des Ausdrucks Stapelrecht herrscht, Schuld[7].

Die juristische Literatur jener Zeiten besteht nämlich zu einem großen Teile aus Streitschriften[8], die entweder das Stapelrecht einer Stadt gegen die Angriffe der Anhänger anderer Stapelstädte oder der Landesfürsten schützen oder aber nachweisen wollen, daß das Stapelrecht irgend einer Stadt unrechtmäßig geltend gemacht werde. In ihnen werden nun der Inhalt des Stapelrechts, die Art seiner Verleihung und seine Entstehung meist so dargestellt, wie es der verteidigten Stadt günstig und der angegriffenen Stadt nachteilig ist. Dazu kommt noch etwas anderes, das diese Literatur nicht recht brauchbar macht. Es fehlt in ihr eine Darstellung der historischen Entwicklung und des Inhalts des Rechts in früheren Zeiten.

Dieser Mangel ist auch bei denjenigen Schriftstellern dieser Zeit zu finden, die, ohne Stellung in den Stapelrechtsstreiten zu nehmen, eine Darstellung des Stapelrechts rein nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten geben wollen[9]. Zu-

[7] Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen, Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verwaltung, Neue Folge, Bd. VIII, S. 1026; Kloeden, Stellung des Kaufmanns im Mittelalter, S. 15.

[8] Z. B. Cellarius, Kurtze historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, 1741; Leuber, Disquisitio planaria stapulae Saxoniae, 1658; Born, De jure Stapulae et Nundinarum civitatis Lipsiae, 1738; Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, 1742; Heinholdt, Vorzugsrechte der Stapel- und Meßgerechtigkeit in Leipzig vor anderen Städten in Teutschland, 1741; v. Hippel, Das Königsbergische Stapelrecht, 1793; Smalian, Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten unbefugten Straßenzwangs gegen die Stadt Magdeburg, 1748; Windscheid, Commentatio de Stapula qua praecipue Ducatibus Juliae et Montium Libertas navigandi et commercandi in Rheno contra injustas Agrippinatum Molitiones vindicatur, 1775.

[9] Z. B. Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi, 1758; Pfeffinger, Vitriarius illustratus, Bd. III, 1725; Zepper, Discursus

dem betrachten sie das Stapelrecht meist nur vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus; es kommt ihnen nur darauf an, die Frage der Verleihung und des Erlöschens des Stapelrechts zu prüfen, allenfalls noch die Frage der Wirkung des Stapelrechts gegen die Städte fremder Territorien. Bedenkt man nun noch, daß das uns heute zur Verfügung stehende Quellenmaterial diesen Schriftstellern nicht zur Hand war, und daß sie ferner dem Quellenmaterial, insbesondere den gefälschten Privilegien, nicht sehr kritisch gegenüberstanden, so ist es nicht wunderbar, daß diese ältere Literatur unseren Ansprüchen in rechtshistorischer Hinsicht nicht genügt. Um so bedauerlicher ist es, daß fast alles, was die nationalökonomische Literatur an Begriffsbestimmungen und Ansichten über die Entwicklung des rechtlichen Inhalts des Stapelrechts enthält, auf dieser älteren juristischen Literatur und noch einer anderen Gattung von Schriften beruht, deren Inhalt im folgenden besprochen werden soll.

Als nämlich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Freihandelsideen und des Naturrechts eine dem Bestande des Stapelrechts feindliche Richtung in der nationalökonomischen Literatur einsetzte[10], und als seit dem Ende dieses Jahrhunderts Maßnahmen zur Aufhebung der noch bestehenden Rudimente des Stapelrechts getroffen wurden, da fanden sich in den eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Rechte bedachten Stapelstädten und in den Territorien, in denen sie lagen, Schriftsteller, die sich des in seinem Bestande bedrohten Stapelrechts annahmen und Erörterungen

---

juridicus, 1661; Besold, Thesaurus practicus, 1679; Fritsch, Opuscula varia juris publici et privati, 1690; Jargow, Einleitung zu der Lehre von den Regalien, 1757; Limnaeus, Capitulationes Imperatorum, 1658; Loccenius, Libri tres de jure maritimo et navali, 1740; Marquard, Libri quatuor de jure Mercatorum et commerciorum, 1662; Schottelius, Kurtzer Traktat von unterschiedlichen Rechten, 1671; Stypmann, Jus maritimum, 1740.

[10] Z. B. Bergius, Policey- und Cameralmagazin, 1774, Bd. VIII, S. 198—200; Büsch, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung, 2. Aufl. 1799, I. Teil, S. 261, II. Teil, S. 26 u. a.

über seine Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit anstellten[11]. Auch sie gaben hierbei, ebenso natürlich auch die Stapelrechtsgegner, den Inhalt des Stapelrechts an, und zwar so, wie sie es zu ihren Zwecken benötigten, d. h. sie gaben meist als Inhalt etwas ganz anderes, als den wirklichen Inhalt des Rechts an.

Da nun die neuere nationalökonomische und wirtschaftsgeschichtliche Literatur[12] hinsichtlich der Begriffsbestimmung und des Inhalts des Stapelrechts auf den vorerwähnten Literaturgattungen fußt, so ist ihr Wert für den Rechtshistoriker und Juristen natürlich nur gering. Außerdem zeigt sie aber noch gewisse andere Mängel. Einmal hat man zwar in nationalökonomischen Schriften oft zu erklären versucht, welche wirtschaftlichen Gründe die Entstehung des Stapelrechts veranlaßt haben, jedoch kein nennenswerter Versuch ist gemacht worden, zu erklären, ob das Stapelrecht sich aus irgend welchen Rechten heraus entwickelt, oder ob man es im Bewußtsein seiner Neuheit geschaffen hat, wo die Entstehung des Rechtes ihren Anfang genommen, und welchen Verlauf sie gehabt hat. Diesem Mangel einer gründlichen Untersuchung über die Entstehung des Stapelrechts entspricht denn auch ein Chaos von falschen und unbegründeten Ansichten über das Alter des Stapelrechts. Sodann fehlt es in der nationalökonomischen und wirtschaftsgeschichtlichen Literatur, trotzdem sie sich in den letzten dreißig Jahren in überreichem Maße mit dem Stapelrecht befaßt hat, und wir vorzügliche Arbeiten über die Stapelrechte einzelner Städte oder Territorien, so z. B. über die Stapelrechte von Breslau, Magdeburg, Dordtrecht, Frankfurt a. O., der Städte der Mark Brandenburg usw.[13] haben, vollständig

[11] Z. B. das Staffelrecht oder die Stationsfahrt auf dem Rheine, insbesondere die Staffelgerechtsame der Stadt Maynz, 1814; Ockhart, Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung des Rheins, 1818.

[12] Vgl. über sie Stiedas nicht ganz vollständige Zusammenstellung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, S. 1006, und unseren Literaturnachweis.

[13] Z. B. Rauprich, Der Streit um die Breslauer Niederlage, Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Altertum Schlesiens, Bd. 27, S. 54 ff.;

an einer guten Schilderung der Entstehung, des Entwicklungsganges und des Inhalts des Stapelrechts im allgemeinen. Die Arbeit von Biedermann[14], hinter deren allgemein lautendem Titel man einen reichen, allgemeinen Inhalt vermutet, ist in Wahrheit nur eine Monographie über das Leipziger Stapelrecht. Die Ausführungen von Rathgen im Volkswirtschaftlichen Wörterbuch von Elster[15] und die von Lexis in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie[16] sind zu kurz, um etwas genaues zu geben. Der Artikel von Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[17] endlich kann, so inhaltreich er in vielen Beziehungen ist, dennoch nicht als den zu stellenden Anforderungen genügend angesehen werden. Einmal ist er im wesentlichen nichts anderes als eine Schilderung des Werdens, Vergehens und Inhalts der einzelnen bedeutenderen Stapelrechte. Heißt doch charakteristischerweise sein längster und inhaltsreichster Abschnitt „Geschichte der wichtigsten Stapelrechte". Sodann hat aber Stieda, was schon Kriele richtig hervorgehoben hat[18], es unterlassen, in genauer und befriedigender Weise die juristische Natur des Stapelrechts zu untersuchen. Auch hat man den Eindruck, als ob er das von ihm übernommene Einzelmaterial nicht genügend nachgeprüft und die Quellen nicht direkt benutzt

---

Schmoller, a. a. O. S. 1024 ff., und Umrisse und Untersuchungen, S. 74 ff.: van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche Stapelrecht; Kloeden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, 1—8 Stück; Priebatsch, Der märkische Handel am Ausgange des Mittelalters; Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse; Weißenborn, Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter; Noack, Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens; van Nießen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet, Forsch. z. brandenburg.-preuß Gesch., Bd. 16, S. 1 ff.; Mäuß, Geschichte des magdeburgischen Stapelrechts, Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg, Bd. 38, S. 131 ff. u. a.

[14] Das Stapelrecht, seine höchste Blüte und sein allmählicher Verfall, Vierteljahrsschrift f. Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte, Bd. 72, S. 1 ff.

[15] 1. Aufl., Bd. II, S. 618—19, 2. Aufl., Bd. II, S. 982—83.

[16] 4. Aufl. Bd. II, Halbbd. II, S. 299.

[17] Bd. VI, S. 992 ff.

[18] A. a. O. S. 187.

habe. Sonst wäre nicht möglich, daß er zuerst selbst eine Begriffsbestimmung des Stapelrechts gibt, dann aber nachher wieder eine ganze Anzahl anderer Definitionen anführt, ohne zu ihnen Stellung zu nehmen. Der ganze Artikel ist ferner von einer seltsamen Unbestimmtheit bezüglich der Streitfragen. Endlich ist Stieda auch viel neuere, wichtige nationalökonomische Literatur entgangen[19].

Befriedigen demnach die nationalökonomischen und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten im allgemeinen nicht in den für den Rechtshistoriker und Juristen erheblichen Punkten, so soll damit jedoch selbstverständlich nicht etwa gesagt sein, daß nicht in einzelnen Arbeiten über einzelne Punkte richtige Ansichten enthalten sind. So sind z. B. in Arbeiten von Kriele, Mäuß und Hagedorn[20], die sich nicht mit dem Stapelrecht im allgemeinen, sondern nur mit dem einzelner Städte oder auch mit anderen Stoffen befaßt haben, recht richtige Ansichten entwickelt. Aber es fehlt in ihnen die für ihren Zweck auch nicht erforderliche Ausdehnung ihrer Untersuchungen auf das Stapelrecht im allgemeinen und meist auch die nähere Begründung der Ansichten.

Alles in allem genommen, muß man nach kritischer Durchsicht der Literatur wohl sagen, daß eine Arbeit über das Stapelrecht als solches im Gegensatz zu dem Stapelrecht einzelner Städte, die die herrschende Begriffsverwirrung zu lösen sucht, die versucht, die historischen Entwicklungsgänge aufzudecken und das in unseren großen Quellensammlungen aufgehäuft liegende Material zu verwerten, noch nicht vorhanden, und daß demnach in der Tat Krieles Meinung von der Notwendigkeit einer solchen Untersuchung berechtigt ist.

---

[19] Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes, 7. Aufl., bearbeitet von Stieda, S. 148 ff. leidet ebenfalls an diesen Mängeln.

[20] Mäuß, a. a. O. S. 131 ff.; Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 16, S. 375 ff.

Im folgenden soll nun der Versuch einer derartigen rechtshistorisch-juristischen Untersuchung gemacht werden.

Über Anlage und Begrenzung der Arbeit seien jedoch vorher noch einige Bemerkungen gestattet.

Zuerst wird dargelegt werden, welche Stellung das Stapelrecht im Rechts- und Wirtschaftssystem des Mittelalters gehabt hat, wie es eng mit dem städtischen Recht und der städtischen Wirtschaftspolitik verbunden gewesen ist, und welche Verbreitung es in Deutschland gehabt hat (Abschnitt I).

Sodann werden der Ausdruck „Stapel“ und der gleichbedeutende Ausdruck „Niederlage“ in sprachlicher Hinsicht geprüft und besprochen werden (Abschnitt II).

Darauf wird über die Verleihung des Stapelrechts gehandelt werden, eine Materie, die, trotzdem auch bei ihr, wie bei der Entwickelung des Inhalts des Stapelrechts gewisse, noch näher zu besprechende, zeitliche Abschnitte zu unterscheiden sind, doch am besten im Zusammenhange dargestellt und daher der eigentlichen rechtshistorischen Betrachtung über die Entstehung und Weiterentwickelung des Stapelrechts vorgenommen werden wird (Abschnitt III).

Die Entstehungsgeschichte und der Inhalt des Stapelrechts während der Entstehungszeit wird den nächsten Abschnitt bilden (Abschnitt IV).

Sodann werden zwei Abschnitte folgen, die sich mit dem Stapelrecht in den verschiedenen Perioden seiner Entwickelung beschäftigen werden (Abschnitt V und VI).

Der letzte Abschnitt endlich (Abschnitt VII) wird die Schilderung der letzten Periode des Stapelrechts, der Aufhebungsbestrebungen und seines Endes umfassen.

Nach zwei Richtungen hin sei nun noch kurz die Aufgabe dieser Arbeit näher abgegrenzt.

Zum ersten will sie eine rechtshistorisch-juristische sein. Sie will also sich nicht mit Fragen nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Stapelrechts abgeben. Trotzdem kann selbstverständlich die Wirtschaftsgeschichte nicht vollständig außer Acht gelassen werden. Denn sie

wird uns über die Entstehung, Fortentwickelung und das Ende des Stapelrechts wichtige Aufschlüsse geben.

Zum zweiten will diese Arbeit sich nur mit dem deutschen Stapelrecht beschäftigen. Zum deutschen Stapelrecht wird aber nicht nur das Stapelrecht der in den Grenzen des heutigen deutschen Reichs liegenden Städte, sondern auch das Recht der ehemals zu ihm gehörenden niederländischen, flämischen und österreichischen Städte, sodann aber auch das Recht der polnischen und anderen außerdeutschen, aber mit deutschem Recht ausgestatteten und zu Zeiten sogar ausschließlich von deutschen Bürgern geleiteten Städte gerechnet. Die Heranziehung jener Stapelrechte bedarf wohl keiner Rechtfertigung, die dieser ist darum berechtigt, weil diese polnischen und anderen außerdeutschen Städte hinsichtlich ihrer Wirtschaft und ihres Rechtes vollständig von den deutschen Städten ab- und mit ihnen zusammenhingen. Man braucht ja nur an die Verbreitung des sächsischen und besonders des magdeburgischen Rechts in Polen und an die Tatsache zu denken, daß Krakau z. B. Hansestadt war[21].

Prinzipiell ausgeschlossen ist dagegen von der Arbeit das fremde, z. B. das englische und das französische Stapelrecht. Über die Natur des englischen Stapelrechts, das etwas ganz anderes wie das deutsche ist, sind wir hinreichend aufgeklärt durch die Arbeiten von Schanz, Ochenkowski und anderen[22]. Das französische harrt wohl noch der sachgemäßen Bearbeitung — die kurzen Bemerkungen bei Warnkönig-Stein[23] befriedigen nicht; eine Heranziehung und Berücksichtigung in dieser Arbeit würde aber über ihren Rahmen hinausgehen. Daher mußte, so interessant auch eine rechtsvergleichende Darstellung des Stapelrechts wäre, von ihr an dieser Stelle Abstand genommen werden.

---

[21] Lindner, Geschichte der deutschen Hanse, 2. Aufl., S. 99.

[22] Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Bd. I, S. 329 ff.; v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung, S. 187 ff.; Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, übersetzt von Oppenheim, Bd. I, S. 110 ff., Bd. II, S. 21 ff.

[23] Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. I, S. 311.

Erster Abschnitt.

Stapelrecht und Städterecht. Stapelrecht und Wirtschaftspolitik. Das Stapelrecht in West- und Ostdeutschland.

Das Stapelrecht ist eine Erscheinung des deutschen Städterechts und ein Mittel der städtischen Wirtschaftspolitik.

Als Teil des städtischen Gästerechts[1] gehört es zum städtischen Verwaltungsrecht.

Infolge seines Zusammenhangs mit dem Recht und der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt teilt es im allgemeinen auch die Schicksale beider.

Wie wir im 11. Jahrhundert plötzlich ein vom Landrecht abweichendes Städterecht haben und eigentlich bis heute noch nicht recht wissen, wie es entstanden ist[2], so haben wir analog im 13. Jahrhundert mit einem Male das Stapelrecht und können auch seine Entstehungsgeschichte und -gründe nur mehr oder weniger mutmaßen.[3]. Wie das Recht und Wesen der Städte Jahrhundertelang eine Blütezeit durchgemacht hat, um schließlich doch dem Territorialstaat zu unterliegen[4], so unterliegt auch das städtische Wirtschaftssystem und mit ihm das Stapelrecht, eines seiner wirk-

[1] v. Below, Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker, Historische Zeitschrift, Bd. 86, Neue Folge, Bd. 50, S. 64.

[2] Preuß, Entwickelungsgeschichte der deutschen Städteverfassung. S. 1 ff.

[3] Näheres darüber im vierten Abschnitt.

[4] Preuß, a. a. O. S. 119 ff.

samsten und ausgebildetsten Kampfmitttel [5], nach langer Blütezeit den Gedanken der Territorial- und in weiterer Entwickelung der Volkswirtschaftspolitik [6].

Aber auch in anderer Hinsicht ist die Entwickelung des Stapelrechts der des Städterechts durchaus analog. Wie wir Städterechte haben, deren Entstehung sich unsern Blicken entzieht, so daß sie uns als etwas allmählich Erwachsenes erscheinen, und andere, die durch rechtsübertragenden Akt, durch Nachbildung oder Übernahme anderer älterer Stadtrechte entstanden sind, so haben wir auch Stapelrechte beider Art.

Daß aber das Stapelrecht in seiner Entwickelung so vollständig der des Städterechtes und der deutschen Stadt überhaupt gleicht, hat seinen Grund darin, daß es ein in Recht umgesetztes Bedürfnis der Stadt war. Es war nämlich in der ältesten Zeit im wesentlichen ein Mittel, der Stadt den Bezug und wohlfeilen Kauf der für ihren Konsum nötigen Waren zu sichern. Das zeigt z. B. das Pirnaer Stapelrecht deutlich. Später allerdings verfolgte man mit ihm einen ganz anderen Zweck. Die größeren Städte wollten sich mit ihm ihre Handelsmonopole sichern. Die notwendige Folge davon war der heftigste Konkurrenzkampf und das Entbrennen der Stapelrechtsstreite. Zu gleicher Zeit erstarkte der Territorialherr in seiner Macht und gewann auf die Wirtschaftspolitik, die bisher ausschließlich von den Städten gemacht wurde, ausschlaggebenden Einfluß [7]. Notwendigerweise sanken infolgedessen die Städte aus ihrer Stellung als selbständige Gebietskörperschaften mit eigener Wirtschaftspolitik zu abhängigen Gliedern, zu Verwaltungs-

[5] Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik, S. 7; Preuß, a. a. O. S. 48 ff.

[6] Preuß, a. a. O. S. 138—39; Below, Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in Conrads Jahrbuch, Bd. 76, S. 451, 461; Noack, Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens, S. 1 ff.; Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, Bd. I, S. 44.

[7] Schmoller, Studien, S. 20 ff., 30 ff., Umrisse, S. 7 ff.; v. Nießen, a. a. O. S. 2 ff.

bezirken des Territoriums herab; und der Territorialherr, der nicht nur für das Wohl und Wehe einer Stadt, sondern zahlreicher Städte zu sorgen hatte, er unterdrückte die Stapelrechte dort, wo sie ihm den Nutzen des Ganzen nicht zu fördern schienen, und stärkte sie nur dort, wo er Nutzen für sich und sein Territorium von ihnen erwartete. Dadurch gingen vor allen Dingen die kleineren Stapelrechte zu Grunde, gerade die, welche den ursprünglichen Zweck, die Versorgung der Stadt mit den zum Konsum nötigen Waren, verfolgten. Bestehen blieben dagegen die Stapelrechte der großen Handelsemporien wie Leipzig, Frankfurt a. O., Stettin, bis schließlich die Territorialwirtschaftspolitik von der Volkswirtschaftspolitik überwunden wurde, und in dieser, die für die Wirtschaftsformen, deren rechtlicher Ausdruck das Stapelrecht war, keinen Raum mehr hatte, das Stapelrecht überhaupt fiel.

Der hier nur skizzierte Zusammenhang zwischen Wirtschaftspolitik und Stapelrecht wird im Einzelnen für jede Periode der Geschichte des Stapelrechts, soweit notwendig, näher dargelegt werden.

Neben ihm ist hier noch einer auffallenden Erscheinung in der Geschichte des Stapelrechts zu gedenken: des Unterschieds zwischen West- und Ostdeutschland. Während wir in Westdeutschland, speziell im Rhein- und Elbgebiet bis 1300 nur Ansätze zum Stapelrecht, höchstens aber Bestimmungen haben, von denen wir sagen können, daß in ihnen ein Stapelrecht, wenn auch noch unentwickelt, enthalten sei, nirgends dort aber um diese Zeit einen festen Begriff und einen Namen für das Stapelrecht ausgeprägt finden[8], wird dagegen in Ostdeutschland schon im Anfang des 13. Jahrhunderts, so z. B. 1221 in Wien[9], das Stapelrecht verliehen, und seit etwa 1250 nicht mehr in der Art, daß der Inhalt des Rechtes im Einzelnen in der Verleihungsurkunde angegeben wird, sondern so, daß bei der Verleihung von einem bestimmten

[8] So z. B. in Köln (1259) Hans. Urkundenbuch (H. U.B.) I, Nr. 523, und in Stade (um 1260), H. U.B. I, Nr. 535; Soetbeer, Stader Elbzoll, S. 17.

[9] Wiener Stadtrecht von 1221, Artikel 23, Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abt., Bd. I, S. 13.

terminus technicus Gebrauch gemacht wird (depositio, exoneratio, nyderlage), dessen näherer Inhalt als bekannt vorausgesetzt wird [10], und nur noch in wenigen Fällen ausdrücklich erläuternd hinzugefügt wird, was der Inhalt des Rechts sei [11]. In Westdeutschland wird dagegen charakteristischer Weise erst seit 1355 der dort übliche terminus technicus „stapel" im Sinne von Stapelrecht gebraucht [12].

Zu erklären ist dieser Unterschied zwischen West- und Ostdeutschland wohl aus folgendem. Als ein für die Handel treibenden Städte wichtiges Recht folgt das Stapelrecht dem Laufe der Flüsse. Daher konnten sich gemäß dem Laufe der deutschen Hauptströme von Süden nach Norden keine Unterschiede zwischen Nord- und Süddeutschland, sondern nur solche zwischen West- und Ostdeutschland bilden [13]. Erklärt ist damit aber nur das eine, daß nämlich sich naturgemäß nur ein Unterschied zwischen Ost und West bilden konnte. Nicht erklärt ist aber damit, warum sich überhaupt ein solcher bildete. Der Grund hierfür ist wohl in dem Gegensatz zwischen Westdeutschland als altem Stammgebiet und Ostdeutschland als Kolonisationsgebiet zu suchen. Entweder ist im kolonisierten Ostdeutschland die Entwicklung des in seinen Anfängen dorthin verpflanzten und noch nicht begrifflich abgegrenzten Stapelrechts eine schnellere als in Westdeutschland gewesen, was die alte Wahrheit der sprunghaften Entwicklung alter Kulturformen des Mutterlandes in

[10] So z. B. 1253 in Frankfurt a. O., H. U.B. I, Nr. 459; Riedel, Cod. dipl. Brandenb., I. Teil, Bd. 23, S. 1; in Greifswald 1270, H. U.B. I, Nr. 740, Pomm. U.B. (P. U.B.) II, Nr. 921; in Neu-Landsberg 1257, Riedel, C. d. Br., I. Teil, Bd. 18, S. 370; in Dresden 1272, Cod. dipl. Saxon. reg., II. Teil, Bd. 5, S. 5—6; in Breslau 1274, Gengler, Cod. jur. mun. Germ., S. 357.

[11] So z. B. in Brüx 1273, Gengler, C. j. m. G., S. 424.

[12] v. d. Wall, Handvesten en privilegien van Dordrecht, S. 235: „rechten stapel houden". Schon früher findet sich in Holland der Ausdruck „stapel", aber in einer anderen Bedeutung, so z. B. 1251. Darüber näheres im zweiten Abschnitt.

[13] Ich verdanke den Hinweis auf den Einfluß des geographischen Momentes bei Entstehung des Unterschiedes zwischen West- und Ostdeutschland Herrn Geheimrat Professor Dr. Brunner.

den Kolonien bestätigen würde[14], oder aber es ist gleichzeitig, unabhängig in Westdeutschland wie in Ostdeutschland die Entwicklung des Stapelrechts aus verschiedenen Rechten heraus nebeneinander hergegangen. Damit würde auch die Verschiedenheit des Namens für dasselbe Recht in West- und Ostdeutschland, „Stapel“ und „Niederlage“, die nicht etwa auf der Teilung Deutschlands in das oberdeutsche und niederdeutsche Sprachgebiet beruht, erklärt sein.

Die hier vorgebrachten Ansichten über die Gründe der Verschiedenheiten zwischen Ost- und Westdeutschland sind natürlich nur mehr oder minder unsichere Mutmaßungen. Ein sicherer Beweis läßt sich für sie bei der Mangelhaftigkeit der Quellen nicht erbringen.

[14] Schmoller, Umrisse, S. 113.

Zweiter Abschnitt.

Die Terminologie des Stapelrechts[1].

Bis etwa in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinein findet man in den Quellen den Ausdruck „Stapel“ und „Niederlage“ nirgends in der Verbindung mit den Worten „Recht“ und „Gerechtigkeit“, also nicht Ausdrücke wie Stapelrecht, Niederlagsrecht, Stapelgerechtigkeit und Niederlagsgerechtigkeit. Es heißt in den Quellen vielmehr immer nur, daß verliehen werde „die Niederlage“ oder „der Stapel“. Die ältesten uns bekannten Quellen, in denen die Worte „Stapelgerechtigkeit“ und „Niederlagsgerechtigkeit“ vorkommen, sind ein Dekret Kaiser Maximilians II. vom August 1574 im Streite der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und der Städte Magdeburg und Hamburg und ein damit zusammenhängender Vergleich zwischen den Herzögen und Magdeburg vom selben Jahre. In beiden Quellen heißt es[2]: „ihrer gebührlichen Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit ungehindert.“ In der Folge finden sich dann die Ausdrücke „Stapelgerechtigkeit“ und „Niederlagsgerechtigkeit“ z. B. wieder in der „Aurea bulla . . über die Staffelgerechtigkeit

[1] Als Literatur kommt besonders in Betracht: Kluge, Etymologisches Wörterbuch, 7. Aufl.; Diez, Etym. Wörterbuch d. roman. Sprachen, 5. Aufl., S. 579; Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, S. 993; Nübling, Ulms Kaufhaus, S. 1 ff.; Pfeffinger, Vitriarius illustratus, Bd. III, S. 201; Haltaus, Gloss., col. 1730; Zepper, Discursus juridicus, S. 118; Born, Dissert. de jure Stapulae, S. 28; Windscheid, Commentatio de stapula, S. 21—23.

[2] Smalian, Widerlegung des Leipziger Straßenzwangs, S. 106; Abhandlung von dem Stapelrecht der Stadt Magdeburg, S. 56; Mäuß, a. a. O. S. 146.

oder das Jus Emporii“ in Minden vom Jahre 1627[3], in den Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser im 17. und 18. Jahrhundert[4] und in der Literatur dieser Jahrhunderte. In der des 16. Jahrhunderts, d. h. in den Konsiliensammlungen kennt man sie dagegen nicht. Mynsinger[5] z. B. spricht von dem jus retinendi merces, aber nicht von der Niederlags- oder Stapelgerechtigkeit, und Werdenhagen[6] nennt 1633 das jus stapulae ein „vocabulum apud Juris Consultos veteres non adeo usitatum“. Trotzdem Niederlags- und Stapelgerechtigkeit im 17. und 18. Jahrhundert üblichere Ausdrücke werden, bleiben übrigens dennoch neben ihnen Stapel und Niederlage allein auch noch gebräuchlich. Namentlich der Ausdruck „Niederlage“ hält sich sehr lange.

Man findet nun vielfach in den Quellen, namentlich den späteren, so z. B. in Leipzig, Stapel und Niederlage nebeneinander genannt und hat daraus und aus anderen Umständen den Schluß ziehen wollen, daß Stapel und Niederlage überhaupt etwas verschiedenes gewesen sei[7]. Wie unten (V. Abschnitt) noch näher dargelegt werden wird, ist diese Ansicht irrig. Hier sei zum Gegenbeweise nur auf eine Stelle einer Quelle von 1518, in der Kaiser Maximilian der Stadt Hamburg mitteilt, daß er die Waren des Kurfürsten von Brandenburg und seiner Untertanen vom „Stappel oder Niederlage“ in Hamburg befreit habe[8], und auf den Sprachgebrauch des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hingewiesen, wie er z. B. in den Wahlkapitulationen und den Erlassen der brandenburgischen und sächsischen Kurfürsten zutage tritt. So heißt es z. B. in dem Rezeß betreffend das Commercium

[3] Noack, a. a. O. S. 4.

[4] Lünig, Reichsarchiv, Part. gen. Contin. I, 2. Forts., S. 154, 189; Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. Reichsverfass., S. 413—14.

[5] Responsorum sive Consiliorum Decades decem, Basel 1580, Nr. 19, S. 155 ff.

[6] De rebus publicis Hanseaticis, III. Teil, S. 549.

[7] Vgl. z. B. Mittermaier, a. a. O. Bd. II, S. 849; Born, a. a. O. S. 29.

[8] Riedel, Cod. dipl. Br., II. Teil, Bd. 6, S. 291, Nr. 2483.

zwischen Berlin, Stettin und Frankfurt a. O. vom 8. Januar 1723 zuerst[9]: „Demnach Seine Kgl. Majestät . . . Dero Vorsorge dahin gerichtet, wie . . . auch die . . . wegen der Niederlags-Gerechtigkeit . . . schwebende Streitigkeit gehoben werden möchte . . .“; und dann wird dort weiter gesagt: „ist denen Deputirten der Städte . . . Vorstellung geschehen ad Interim und salvo Jure ihres Stapel-Rechts . . .“ Hier wird also Niederlagsrecht und Stapelrecht gleichbedeutend gebraucht. Dieser amtliche Sprachgebrauch gegenüber Rechten, die noch bestanden, wird doch wohl kaum so willkürlich gewesen sein, daß er im Gegensatz zu bestehenden Verhältnissen zwei verschiedene Ausdrücke als gleichbedeutend gebrauchte.

Dies sei jedoch an dieser Stelle nur kurz bemerkt. Erwähnenswert war die Tatsache dieses Irrtums hier nur, weil er wahrscheinlich seinen Grund darin hat, daß in älterer und auch noch neuerer Zeit sowohl der Ausdruck „Stapel“ wie der Ausdruck „Niederlage“ ein jeder zwei Bedeutungen gehabt hat[10]. In Verkennung dieses Umstandes nahm man nun die Verschiedenheit des Ausdrucks „Niederlage“ dort, wo er nicht im Sinne von Stapelrecht gebraucht wurde, zum Ausgangspunkt für die Konstruktion eines besonderen, vom Stapelrecht abweichenden Niederlagsrechtes und leugnete dann die Identität von Stapel- und Niederlagsrecht.

Stapel und Niederlage haben in den Quellen nämlich bald die Bedeutung „Stapelrecht“ (Niederlagsrecht), bald aber auch nur die Bedeutung „Ort zum Niederlegen von Waren“. Jene Bedeutung hat Niederlage z. B. in den Urkunden, in denen den Städten Stettin, Frankfurt a. O. und Greifswald das Stapelrecht verliehen wird[11]. In dieser

---

[9] Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, V. Hauptteil, 2. Bd., S. 62.

[10] Das ist schon von den älteren Schriftstellern zum Teil bemerkt worden, vgl. z. B. Born, a. a, O. S. 28; Haltaus, a. a. O., col. 1417 u. 1730.

[11] Stettin 1283: P. U.B., Bd. II, Nr. 1282; Frankfurt a. O. 1253: H. U.B., Bd. I, Nr. 459; Greifswald 1270: P. U.B., Bd. II, Nr. 921.

wird es z. B. 1515 in Wien in einer Urkunde gebraucht[12], in der gesagt wird, daß in Wien die fremden Kaufleute das Recht hätten, eine Niederlage zu haben; sodann findet man den Ausdruck in dieser Bedeutung in den niedersächsischen Städtechroniken[13]. Ferner heißt es z. B. in einer Urkunde für Enns vom Jahre 1358[14]: „Wir gepieten auch und wellen gar ernstlich, daß Ir zwischen Sundlwurg und Eblsperg khainer Niederlag mit khainer Khaufmannschaft weder auf wasser noch auf landt gestattet". Bei Mynsinger[15] wird endlich im Gegensatz zum privilegium retinendarum mercium (dem Stapelrecht) unter der „Niederlag" in Passau, die den Regensburgern zustand, ein Recht dieser, ihre Waren nach Bedarf in Passau niederzulegen, verstanden.

Ebenso wie Niederlage hat Stapel diese doppelte Bedeutung. Auch dieses Wort heißt einerseits „Stapelrecht", andererseits „Warenaufhäufung". Daneben hat es noch die besondere Bedeutung des hanseatischen Stapels, über die im III. Abschnitt näher gehandelt werden wird. Die erste Bedeutung hat es in kölnischen Quellen aus den Jahren 1419, 1443 und 1461[16], in den Dordtrechter Urkunden seit 1355[17] und in den Leipziger Privilegien[18]. Die zweite hat es z. B. in jener oft zitierten Urkunde vom Jahre 1251, in der anbefohlen wird, 'ut nullus stapel, nulla exoneratio mercium fiat inter Rodenburgh et Gandavum'[19]. Der hanseatische Stapel endlich ist gemeint in der Urkunde von 1388[20], in

---

[12] Lünig, Part. spec. Cont. IV, 2. Teil, S. 756 f., 765 f., 771 f.

[13] Hegel, Deutsche Städtechroniken, Braunschweig, Bd. II, S. 401, Z. 6. z. B.

[14] Kurz, Österreichs Handel, S. 61—62.

[15] Mynsinger, a. a. O., bes. S. 169.

[16] Stein, Akten zur Gesch. d. Verfass. u. Verwalt. der Stadt Köln, Bd. II, S. 303, 386, 563, 602, 614, 655; Gengler, C. j. m., S. 583 (stapell zo Coelne); Hegel, Städtechroniken, Köln, Bd. II, S. 116 f., 120.

[17] v. d. Wall, a. a. O., S. 235 ff.

[18] Lünig, Part. spec. Contin. IV, 2. Teil, S. 601; Emminghaus, Corp. jur. Germ., 2. Aufl., S. 120.

[19] H. U.B., Bd. I, Nr. 416.

[20] H. U.B., Bd. IV, Nr. 911.

der die Rede ist von der 'communis congregatio mercatorum, quae vulgariter dicitur stabil'.

Die ältere Bedeutung sowohl von Stapel wie von Niederlage ist unzweifelhaft „Warenaufhäufung", nicht Stapelrecht. Ja vielfach haben in älteren Zeiten Stapelrechte gar nicht die Bezeichnung „Stapel" oder „Niederlage". So findet sich das Wort „Stapel" in Köln schon um 1370 in der Bedeutung „Warenaufhäufung"[21], in holländischen Quellen schon 1251[19], während es in Köln, wo ein Stapelrecht etwa seit 1259 existiert hat[22], zuerst 1419, dann 1443, 1461 und 1486 „Stapelrecht" bedeutet[16], in Holland aber das seit 1299 in Dordtrecht bestehende Stapelrecht[23] erst seit 1355 diesen Namen trägt[17].

Auch für das Wort „Niederlage" kann man wohl ebenso wie für Stapel annehmen, daß es ursprünglich nur „Warenaufhäufung" und erst später „Stapelrecht" bedeutete. Auch hier haben wir übrigens ein Niederlags- oder Stapelrecht, das ursprünglich nicht mit dem terminus technicus „Niederlage" benannt ist, sondern diesen Namen erst später erhält[24]. Im Artikel 23 des Wiener Stadtrechts von 1221 wird nämlich der Stadt Wien das Stapel- oder Niederlagsrecht verliehen. Aber erst in der Handfeste vom 24. Juli 1281 heißt es: „Und wurden enein umb ein niderlege . . ."

Was nun die zeitliche und örtliche Verbreitung der Worte „Stapel" und „Niederlage" anbetrifft, so ist „Stapel" ursprünglich nur in Westdeutschland gebräuchlich, während der in Ostdeutschland übliche terminus technicus „Niederlage" ist. Das Wort „Stapel" kommt schon in der Lex Ripuaria vor[25], so XXXV, 1 ad regis stafpolum, XXXIII,

[21] Keutgen, Urkunden z. städt. Verfassungsgesch., S. 321: Kaufhausordnung: „. . Vort so en sal geyn man geyn vom syne stapel oyver eyns anderen manns stapel, syne koufmannschaf zo oyverseyn . . ." und S. 327.

[22] H. U.B., Bd. I, Nr. 523.

[23] v. d. Wall, a. a. O. S. 100.

[24] Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abt., Bd. I, S. 13 u. 65 ff.

[25] Monum. Germ. hist., Leges 5, S. 185 ff.

1 ad regis staffolo, id est ad regis tribunal, LXVII, 5 stafflo regis, LXXV ad regis stafflum. Es bedeutet dort das Königsgericht[26] und dann weiter auch wohl den Ort, wo dieses stattfand[27]. Die spätere Bedeutung von „Stapel" scheint nun davon vollkommen abzuweichen. Das ist aber nicht der Fall. Wenn man, was wohl zweifellos richtig ist, mit Grimm[27] und Kluge[28] annimmt, daß stafpolum und stapel mit Staffel zusammenhängt und es etymologisch von stap = gehen, Schritte machen herleitet, so ist stafpolum der gestaffelte Ort, der Ort, der sich in Staffeln erhebt, der Ort vor der Königspfalz oder Burg, wo das Königsgericht tagte, wo aber auch andere öffentliche Zusammenkünfte stattfanden, so die Märkte. Von diesen, auf die dann wohl die Bezeichnung stapel übertragen worden ist, hat dann die auf den Märkten beliebte Warenaufhäufung die Bezeichnung stapel erhalten, was sich ja auch noch im heute üblichen Ausdruck „aufstapeln" erkennen läßt[21]; von dieser Warenaufhäufung hat dann wieder das Recht, Fremde zur Warenaufhäufung zwecks Feilbietung ihrer Waren zwingen zu können, den Namen stapel erhalten.

Weist schon das Vorkommen von Stapel in der Lex Ripuaria darauf hin, daß es in der Rheingegend heimisch ist, so findet sich eine Bestätigung dafür auch darin, daß das Wort stapel bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, abgesehen von zwei Ausnahmen, nur in rheinischen und holländischen Quellen vorkommt. In Holland kommt es seit der Mitte des 13.[19], in Köln seit der des 14.[21] Jahrhunderts vor. Welche Bedeutungen es hier hat, ist schon oben ausgeführt. Die beiden Ausnahmen sind England und das Ordensland Preußen. In England findet sich das Wort „stapel" seit dem 14. Jahrhundert[29]. Wahrscheinlich ist es

---

[26] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 134.

[27] Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl., Bd. II, S. 426.

[28] Etym. Wörterbuch, 7. Aufl., Art. „Stapel" und „Staffel".

[29] Du Cange, S. 582; H. U.B., Bd. III, Nr. 571 (1353), Nr. 572 (1354).

[30] Koppmann, Hanserezesse, Bd. VIII, Nr. 954.

von Holland und Köln, die beide bekanntlich in dieser Periode sehr rege Handelsbeziehungen nach England hin unterhielten, übertragen worden. Auch in Preußen, wo sonst immer der terminus technicus nederlage, so in Thorn z. B., gebraucht wird, handelt es sich bei dem einmaligen Vorkommen des Ausdrucks stapel 1393 in Elbing[30] um Übertragung. Elbing und das Ordensland standen nämlich zu dieser Zeit im regsten Handelsverkehr mit Holland und England, besonders hinsichtlich des Getreideverkehrs[31].

Im übrigen Ostdeutschland finden wir den Ausdruck stapel erst seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, so z. B. 1507 bei der Verleihung des Stapelrechts an Leipzig[32]. Dann verbreitet er sich hier aber schnell. Er nimmt in den Wahlkapitulationen und der juristischen Literatur des 17. Jahrhunderts den ersten Platz ein. Allerdings schreibt noch 1603 die erzstiftische Regierung in Magdeburg, „man habe noch nicht erkennen können, was Stapelgerechtigkeit sei“[33]. Das ist aber nicht ein Beweis für die Nichtkenntnis des Ausdrucks, sondern die Regierung sträubt sich in ihrer Gegnerschaft zur Stadt Magdeburg, deren Ansprüche anzuerkennen.

Über die Etymologie des Wortes stapel gehen die Ansichten sehr auseinander[34].

Eine von vielen älteren Schriftstellern vertretene Ansicht geht dahin, daß stapel vom lateinischen stabulum (Stall, Ausspannung) komme. Gegen eine derartige Herleitung spricht besonders das Vorkommen von stafpolum in der Lex Ripuaria, eines Wortes, dessen an allen Stellen voneinander abweichende Schreibart und dessen erläuternder Zusatz ‘id

[31] Lindner, Deutsche Hanse, 2. Aufl., S. 133; Schäfer, Hanse, S. 80.

[32] Emminghaus, a. a. O. S. 120: „Stapel mit großer und kleiner Wahr.“

[33] Mäuß, a. a. O. S. 150.

[34] Vgl. die Literaturzitate bei Zepper, a. a. O. S. 118; Pfeffinger, a. a. O. S. 201; Jargow, Einleitung z. d. Lehre v. d. Regalien, S. 288; Marquard, de jure Mercatorum, S. 236.

est tribunal' gerade auf seinen deutschen Ursprung hinweisen, und das, wenn es Stall heißen sollte, an dieser Stelle gar keinen Sinn hätte. Sodann beachtet diese Ansicht nicht, daß Stapel nur die niederdeutsche Form des oberdeutschen Staffel ist. Daß aber Staffel mit stabulum zusammenhängen sollte, wäre ganz unwahrscheinlich.

Nach anderen älteren Schriftstellern[34] soll stapel vom französischen étape (estappe) herkommen. Das Umgekehrte ist wohl das richtige. Nicht stapel kommt von étape, sondern étape von Stapel her[35].

Richtig ist demnach allein die von Kluge und schon einer ganzen Reihe von älteren Schriftstellern gegebene etymologische Erklärung[36]. Nach ihr ist stapel ein niederdeutsches Wort, dem das hochdeutsche Staffel entspricht: „Die Begriffsentwicklung der Sippe „Staffel" verläuft in den „Bedeutungen „Stütze" (angls. stapol), „Grundlage" (ahd. „staffol"), „Gestell", „Haufen", „aufgehäufte Waren"." „Das „mittelhochdeutsche Staffel (stâffel, meist stapfel) hat die „Bedeutung von „Stufe", „Grad". Ahd. stăffal (stapfal); „staffala ist gleich „Grundlage", „Fundament", „Schritt" „und ist abzuleiten von der germanischen Wurzel stap „ „gehen"."

Abgelehnt muß noch die Zusammenstellung werden, die Nübling und im Anschluß an ihn Stieda geben[37], indem sie erklären, daß „Gret" (gradus) dasselbe wie Staffel und Gretrecht dasselbe wie Stapelrecht sei. „Grete" sind die Kaufhäuser in Süddeutschland. „Gret" bedeutet nun zweifellos ursprünglich dasselbe wie Staffel und in Fortentwicklung den Ort, wo Waren aufgehäuft werden, was ja auch Stapel bedeutet. Aber nirgends ist in den Quellen ein Anhalt

---

[35] Kluge, a. a. O.; Diez, a. a. O. S. 579.

[36] Heinholdt, Vorzugsrechte der Stapelgerechtigkeit Leipzigs, S. 10; Kühlewein, Jus stapulae, S. 11; Loccenius, de jure maritimo, S. 952; Schottelius, Kurtzer Traktat von unterschiedlichen Rechten, S. 459, u. a.

[37] Nübling, a. a. O. S. 1 ff., bes. S. 3, Stieda im Handwörterbuch, Bd. VI, S. 993.

dafür zu finden, daß ein dem Stapelrecht entsprechendes Recht den Namen „Gretrecht“ getragen hat, oder daß das Stapelrecht in einem Zusammenhange mit den „Greten“, d. h. den Kaufhäusern gestanden hat. Das Gretrecht ist vielmehr anscheinend die Erfindung einer Zeit, die aus dem bestehenden Kaufhauszwang sich ein Stapelrecht schaffen wollte. Quellenbelege für derartige Gretrechte konnten nicht ermittelt werden. Unter diesen Umständen kann die Erklärung von „Stapel“ nicht auf dem Wege über „Gret“ versucht werden.

Das Wort „Niederlage“ findet sich mit Ausnahme der Rheingegend in ganz Deutschland, besonders im Osten. Es kommt in den verschiedensten Schreibarten und dialektischen Bildungen vor, z. B. in den Formen nyderlage, nedderlage, niderlage, niederlage, nedderlinghe[38]. Seine Bedeutung ist schon oben erörtert worden. Seine Etymologie bedarf keiner näheren Besprechung.

Die lateinischen Bezeichnungen der Quellen für Stapel und Niederlage sind stapula, stapella (dieses aber nur in England), depositio mercium, exoneratio und expositio[39]; die französischen estaple und staple[40].

Das Wort „Einlagerecht“, das Mittermaier und Stieda als gleichbedeutend mit „Niederlagsrecht“ anführen, ist weder in west- noch in ostdeutschen Quellen zu ermitteln gewesen, hat sich auch sonst nicht bei anderen Schriftstellern, namentlich nicht bei den älteren, vorgefunden. Auch das Grimmsche Wörterbuch kennt es nicht. Ebensowenig sind für den Ausdruck „Ventrecht“, der in Köln das Wort

---

[38] H. U.B., Bd. I, Nr. 459, 740, Bd. II, Nr. 104; Riedel, C. d. Br., I. Teil, Bd. 18, S. 370, Bd. 23, S. 1; Cod. dipl. Saxon. reg., II. Teil, Bd. 5, S. 5—6, 7; P. U.B., Bd. II, Nr. 921, usw.

[39] H. U.B., Bd. I, Nr. 459, 740; Riedel, C. d. Br., I. Teil, Bd. 18, S. 370; Cod. dipl. Sax. reg., II. Teil, Bd. 5, S. 5—6; Gengler, C. j. m., S. 424, usw.

[40] H. U.B., Bd. II, Nr. 401 (. . . vendra à son droit staple und que lon ne tienge a l'Ecluse nul estaple de draps).

„Stapel“ bisweilen vertreten haben soll[41], Quellenbelege zu finden. Über den Ausdruck „Gretrecht“ ist schon oben gehandelt worden.

Der Ausdruck ‘Jus emporii’ endlich ist eine Bildung, die erst in der Literatur aufgekommen ist[42].

[41] Hippel, Königsbergisches Stapelrecht, S. 9; Stieda im Handwörterbuch, Bd. VI, S. 992 gibt übrigens den Ausdruck „Venthewaren“ als für im Gebiete der Hanse frei verkäufliche Waren gebräuchlich an.

[42] Gebraucht wird jus emporii schon bei Mynsinger, a. a. O. S. 169, bedeutet hier aber nicht Stapelrecht, sondern das Recht fremder Kaufleute, in einer Stadt ihre Niederlage zu haben. Jus emporii als Ausdruck für Stapelrecht kommt vor z. B. 1627 in Minden. Noack, a. a. O. S. 4.

Dritter Abschnitt.

Die Verleihung des Stapelrechts.

Die Frage, wer das Stapelrecht zu verleihen hatte, hat für die Zeit seit 1636 (Wahlkapitulation Ferdinands III.) eine richtige Behandlung schon in der älteren juristischen Literatur gefunden[1]. Nicht dagegen ist die Frage der Verleihung für die älteren Zeiten hinreichend untersucht.

Bei der Untersuchung der Frage der Verleihung sind vier Zeitabschnitte zu unterscheiden:

1. Die Entstehungszeit (bis etwa 1250);
2. die Zeit von 1250 bis 1500;
3. die Zeit von 1500 bis 1636 und
4. endlich die Zeit von 1636 bis zur Auflösung des alten deutschen Reichs.

Die Quellen der frühesten Zeit zeigen, daß die ältesten Stapelrechte am Rhein und an der Elbe durch gewohnheitsmäßige Ausdehnung älterer kaiserlicher und fürstlicher Privilegien enstanden sind. Die Privilegien, von denen das Gewohnheitsrecht seinen Ausgang genommen hat, sind für uns nur schwer zu erkennen. Für Köln kommt wohl die Urkunde des Erzbischofs Adolf I. vom 13. Februar 1203 und für Stade die Urkunden Konrads des Saliers und Friedrichs I.

---

[1] Vgl. z. B. Born, a. a. O. S. 24; Zepper, a. a. O. S. 119 ff.; Pfeffinger, a. a. O. S. 202; Leuber, Disquisitio planaria, n. 18 u. 245; Besold, Thesaurus practicus, S. 889, 1129; Fritsch, Opuscula varia, S. 31; Cellarius, Kurtze historische Nachricht v. d. Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, S. 21; Mevius, Jus Lubecense, S. 640; Jargow, a. a. O. S. 288 ff.; Heinholdt, a. a. O. S. 7; Kühlewein, Jus stapulae, S. 25, u. a.

vom 10. Dezember 1038 und 7. Mai 1189 in Betracht[2]. Die beiden kaiserlichen Privilegien, auf die man sich vielfach als Zeugnisse für die Existenz des Stapelrechts schon im Anfange des 12. Jahrhunderts beruft, und die auch bisweilen als Beweis angeführt werden für die Ansicht, daß in der ältesten Zeit die Stapelrechte nur durch kaiserliche Verleihung entstanden, nämlich die Privilegien Speyers und Bremens vom Jahre 1111[3], enthalten, wie unten im IV. Abschnitt näher dargelegt werden wird, gar nichts vom Stapelrecht und sind daher weder für die Entstehungsgeschichte des Stapelrechts noch für die Frage seiner Verleihung zu verwerten. Neben den schon erwähnten gewohnheitsrechtlichen Entwickelungen finden sich jedoch in der Entstehungszeit auch landesherrliche Verleihungen; so wird Münden 1246 durch Herzog Otto von Braunschweig[4] und Wien 1221 im Artikel 23 des Stadtrechts durch Herzog Leopold VI. von Österreich[5] das Stapelrecht verliehen. Auch die Urkunde über das Kölnische Stapelrecht von 1259, die Bestätigung der gewohnheitsrechtlichen Bildung in Köln, ist eine landesherrliche Urkunde[6]. In Wien ist dann allerdings das Stadtrecht, das die Stapelrechtsbestimmung mitenthielt, 1237 und 1247 durch kaiserliche Privilegien bestätigt worden[7]. Daraus kann man jedoch keinen Schluß auf die Üblichkeit kaiserlicher Verleihung oder Bestätigung ziehen. Denn bestätigt wurde vom Kaiser 1237 und 1247 das Stadtrecht als Ganzes; das Stapelrecht aber nur zufällig, weil es einen Teil dieses Ganzen bildete.

[2] Köln: H. U.B., Bd. 1, Nr. 61; Stade: H. U.B., Bd. I, Nr. 36; Soetbeer, Stader Elbzoll, S. 8, 13—14; näheres unten im IV. Abschnitt.

[3]) Das Speyersche Privileg ist abgedruckt bei Hilgard, Quellen zur Geschichte der Stadt Speyer. Bd. I. S. 17, und bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. S. 14; das Bremer bei Emminghaus, a. a. O. S. 19—20. Letzteres ist übrigens anerkanntermaßen eine Fälschung.

[4] Haltaus, a. a. O., col. 1417.

[5] Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abt., Bd. I, S. 8 ff.

[6] H. U.B., Bd. I, Nr. 523; näheres über sie im IV. Abschnitt.

[7] Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abt., Bd. I, S. 31.

In der Entstehungszeit haben wir also nur gewohnheitsrechtliche Bildung und landesherrliche Verleihung des Stapelsrechts.

Die sich auf den Sachsenspiegel (II, 26, § 4) stützende, bisweilen in der älteren Literatur vertretene Ansicht, daß auch im Mittelalter dem König die Stapelrechtsverleihung vorbehalten gewesen sein müsse, ist demnach durch die Tatsachen widerlegt. Daß es aber gerade die Landesherrn waren, die die Stapelrechte in der ersten (und dann auch noch in der zweiten) Periode verliehen, ist nur natürlich. Einmal ist das Stapelrecht ein lokalen Bedürfnissen dienendes Recht, das ursprünglich für die Zentralgewalt ohne Interesse war. Sodann fällt seine Entstehung und erste Entwickelung in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, d. h. in eine Zeit stark geschwächter kaiserlicher Macht. Endlich lag die Städtegründung in dieser Zeit fast ausschließlich in den Händen der Landesherrn, besonders in Ostdeutschland. Zudem haben wir gerade aus der ersten Zeit viele urkundliche Belege aus Markgrafschaften. In ihnen aber war die Stellung der Landesherrn infolge der ihnen als Markgrafen zustehenden weitgehenden Befugnisse eine unabhängigere als im sonstigen Reiche. Kein Wunder daher, daß sie, nicht die Könige, das Stapelrecht verliehen. Andere Verleihungen der ersten und des Anfangs der zweiten Periode fallen ferner auf die slawischen Länder, wie Pommern und Schlesien, die nur in einem losen Zusammenhange mit dem Reiche standen. Auch bei ihnen ist es nur erklärlich, daß die Verleihungen nicht vom Kaiser ausgingen.

In der Zeit von 1250 bis 1500 werden die meisten Stapelrechte von den Landesherren verliehen. Daneben entstehen auch jetzt noch einige durch gewohnheitsmäßige Anmaßung und Übung. Solche gewohnheitsrechtliche Entstehung haben wir in Hamburg[8], Bremen[9] und Magdeburg[10], also Städten,

[8] Naudé, a. a. O. S. 39; H. U.B., Bd. VIII, Nr. 974.

[9] H. U.B., Bd. III, Nr. 184, Bd. IV, Nr. 527; Gengler, C. j. m., S. 316; Stieda, a. a. O. S. 997.

[10] Anderer Ansicht ist Schmoller, Studien, S. 1025. Er hält das 1309 im Vergleich zwischen dem Erzbischof und der Stadt Magde-

die entweder keinen Landesherrn hatten oder ihn nicht anerkannten oder aber mit ihm in ständigem Streit lebten. Die fast unabhängigen livländischen Städte, besonders Riga, bemühten sich ebenfalls in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sich selbständig Stapelrechte zu verschaffen[11]. Für diese selbständig dastehenden Städte ist also zweifellos richtig, was Naudé[12] sagt, daß in der Regel den privilegierten Stapelrechten angemaßte vorausgehen; für Territorien mit etwas strafferer Zentralgewalt stimmt das aber nicht. In ihnen sind vielmehr die landesherrlichen Verleihungen die Regel, so in Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Pommern, Hessen, Rheinland, Westfalen und Österreich. In Sachsen werden die Stapelrechte von den Landesherren verliehen, z. B. an Pirna, Dresden, Freiberg[13], in Brandenburg an Neustadt-Brandenburg, Berlin-Köln, Frankfurt a. O., Landsberg, Eberswalde, Oderberg[14], in Schlesien an Breslau[15], in Pommern an Stettin, Greifswald, Treptow a. d. Rega, Belgard[16], in Hessen an Kassel[17], in den Rheinlanden an Koblenz[18] usw. In einem Magdeburger Schöffenspruch von 1462 ist sogar die prinzipielle Anerkennung des Rechtes der Landesherrn, Stapelrechte zu verleihen, zu finden[19]. Dieser Schöffenspruch ist auf eine Anfrage des Rats der Stadt Pirna ergangen, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlte, weil Kurfürst Friedrich II. von Sachsen Dresden das Niederlagsrecht und das Recht, Ungeld zu erheben, verliehen

burg erwähnte Kornschiffungsrecht für ein Stapelrecht. Die von uns vertretene, gegenteilige Ansicht wird im IV. Abschnitt begründet werden.

[11] Daenell, Gesch. d. Hanse, S. 177; H. U.B., Bd. V, Nr. 726.

[12] A. a. O. S. 40.

[13] Cod. dipl. Sax. reg., II. Teil, Bd. 5, Nr. 275, Nr. 15, 337, Bd. 12, Nr. 66.

[14] Riedel, a. a. O., I. Hauptteil, Bd. 9, S. 242, Bd. 12, S. 1, Bd. 23, S. 1, Bd. 18, S. 370, Bd. 12, S. 288; Berliner Stadtbuch, S. 46—47.

[15] Gengler, a. a. O. S. 357.

[16] P. U.B., Bd. II, Nr. 1282, Nr. 921, Bd. IV, Nr. 2080, Nr. 2350.

[17] Gengler, a. a. O. S. 469.

[18] Gengler, a. a. O. S. 506.

[19] Cod. dipl. Sax. reg., II. Teil, Bd. 5, S. 438—39.

hatte. Die Magdeburger Schöffen beantworteten diese Anfrage dahin: „. . . hat . . . uwer gnediger herr von Sachsen der stad Dresden neben uch zcwu myle wegis gelegen . . . auch eyne nedirlage gegeben, das hatte er durch recht wol czu thunde".

Neben den landesherrlichen Verleihungen finden sich kaiserliche nicht. Nur kaiserliche Bestätigungen kommen einige vor, so in Köln, in Kassel und in Hamburg[20]. Wo Neuverleihungen vom Kaiser in dieser Periode vorgenommen wurden, handelt es sich um Städte, deren Landesherr der Kaiser ist, so z. B. in Österreich zur Zeit der habsburgischen Kaiser.

In der Zeit von 1500 bis 1636 handelt es sich nur noch in wenigen Fällen um Neuverleihungen, so z. B. 1507 in Leipzig[21], meist nur um Bestätigungen älterer privilegierter oder gewohnheitsrechtlich entwickelter Stapelrechte, z. B. der Kölns (1505, 1621), Bremens (1554), Hamburgs (1621), Leipzigs (1521). Die kaiserliche Verleihung oder Bestätigung allein ist überall an die Stelle der landesherrlichen getreten, wohl als Folge der auf die Reformierung des Reichs gerichteten Bestrebungen zur Zeit Maximilians I. Bestätigen die Landesherrn Stapelrechte, wie bei den Frankfurt-Breslauer Vergleichen 1490—1510[22], so suchen sie außerdem noch eine kaiserliche Bestätigung hierfür zu erlangen. Wo nach 1500, wie 1666 in Magdeburg, ein Landesherr das Stapelrecht ohne kaiserliche Zustimmung bestätigt[23], handelt es sich um etwas ganz anderes. Es handelt sich nämlich hier um eine Anerkennung des bestehenden Stapelrechts durch den neuen, von der Stadt Besitz ergreifenden Landesherrn. Als Kuriosum aus dieser Zeit sei erwähnt, daß Leipzig sich sogar eine päpstliche Bestätigung seines Stapelrechts verschafft hat[24].

---

[20] Köln 1349: Lünig, Part. spec. Cont. IV, Bd. I, S. 344; Kassel 1336: Gengler, a. a. O. S. 469; Hamburg 1482: Lünig, a. a. O. S. 956 f.

[21] Lünig, Part. sp. Cont. IV, Bd. II, S. 601.

[22] Rauprich, a. a. O. § 1, Anm. 8; Lünig, a. a. O. Bd. 2, S. 321.

[23] Mäuß, a. a. O. S. 156; Cellarius, a. a. O. S. 125.

[24] Lünig, a. a. O. Bd. II, S. 604; Leuber, a. a. O. n. 1665.

Bis 1636 verleiht und bestätigt der Kaiser allein das Stapelrecht. Die Verleihung ist also Reservatrecht, und zwar in der Sprache der alten Publizisten jus Caesareum reservatum illimitatum[25].

Seit 1636 wird in die Wahlkapitulationen ein Passus aufgenommen[26], daß neue Stapelrechtsverleihungen nur mit Zustimmmung der Kurfürsten vorgenommen werden sollen, und daß die ohne deren Zustimmung verliehenen null und nichtig sein sollen. Das Verleihungsrecht ist jetzt also jus Caesareum reservatum limitatum. Neuverleihungen sind übrigens seit 1636 nicht mehr vorgekommen: auch die Bestätigungen sind seltener geworden.

Am Ende dieser historischen Übersicht können wir zusammenfassend sagen: Bis 1250 entstehen die Stapelrechte entweder durch gewohnheitsrechtliche Umbildung anderer Rechte und durch landesherrliche Verleihungen; von 1250 bis 1500 hauptsächlich durch landesherrliche Verleihungen, daneben auch durch gewohnheitsmäßige Ausübung; von 1500 an entstehen die wenigen neuen Stapelrechte durch kaiserliche Verleihung, die Bestätigung der alten erfolgt ebenfalls durch den Kaiser: seit 1636 ist zu beiden Akten Zustimmung der Kurfürsten erforderlich.

Nachdem so festgestellt ist, wer der Verleiher des Stapelrechts gewesen ist, ist als zweite Frage noch zu beantworten, wer der Beliehene war.

Verliehen wurde es im allgemeinen nur Städten in ihrer Eigenschaft als Korporation. So heißt es z. B. in der Ver-

---

[25] Zepper, a. a. O. S. 119; Born, a. a. O. S. 24; Pfeffinger, a. a. O. S. 202.

[26] Zuerst enthalten in der Ferdinands III. von 1636 (Art. 20): Lünig, Part. gen. Contin. I, zweite Forts., S. 154 . . . „so sollen alle und jede ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessiones . . . null und nichtig sein . . .“: vgl. ferner die Ferdinands IV. (1653), Art. 19, a. a. O. S. 189; die Leopolds I. (1658), Josephs I. (1690), a. a. O. S. 791 ff., 810 ff., Franz' II (1792), Emminghaus, Corp. j. Germ., S. 596 ff.; den Entwurf einer immerwährenden Wahlkapitulation (1711) Zeumer, a. a. O. S. 413—14.

leihungsurkunde der Stadt Neu-Landsberg[27]: „der ganzen stat tzu Newen-Landesbergk“ und in der für Greifswald[28]: „consulibus nec non universitati burgensium et ipsi civitati nostre Grifeswalde“.

Einzelne Urkunden späterer Zeit sprechen nun anscheinend von Verleihung und Bestätigung des Stapelrechts eines Fürsten. So wird 1495 in Mainz das Stapelrecht „dem Kurfürsten, seinen Nachkommen und dem Stift“ vom Kaiser bestätigt[29]. Das scheint jedoch nur so. Die Urkunde will weiter nichts besagen, als daß aus günstiger Gesinnung für den Kurfürsten das Stapelrecht der Stadt Mainz bestätigt wird. Denn weder vor noch nach 1495 ist es in Mainz jemals zweifelhaft gewesen, daß das Stapelrecht der Stadt Mainz zustand[30]. Eine zweite scheinbare Ausnahme bildet die Verleihung des Magdeburger Stapelrechts 1547 an den Brandenburger Kurfürsten[31]. 1547 fiel Magdeburg in die Reichsacht. Die ihm zustehenden Rechte wurden ihm genommen und an andere verliehen, so das Stapelrecht an den Kurfürsten von Brandenburg. Aber auch hier handelt es sich nicht um Verleihung an einen Fürsten. Denn es wird dem Kurfürsten das Recht verliehen, das Stapelrecht einer seiner Städte, entweder Stendal oder Tangermünde oder Brandenburg zu geben. Es handelt sich hier also um eine Delegation des Stapelverleihungsrechts an einen Fürsten, nicht aber um Verleihung eines Stapelrechts an einen solchen.

Handelt es sich in diesen beiden Fällen nur um scheinbare Ausnahmen von dem Prinzip der Verleihung des Stapelrechts an Städte, so gibt es doch auch eine wirkliche Ausnahme, nämlich die Verleihung des Stapelrechts an das Hansische Kontor zu Brügge[32], also an eine genossenschaft-

[27] Riedel, a. a. O. I Hauptteil, Bd. 18, S. 414.

[28] P. U.B. Bd. II, Nr. 921.

[29] Ockhardt, Gesetzgebung des Rheins, S. 236.

[30] Eckert, Mainzer Schiffergewerbe zeigt dies deutlich.

[31] Mylius a. a. O. VI. Teil, Bd. I, S. 71.

[32] Rogge, Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge, S. 7 ff.; Daenell, Hanse, S. 11, 22, 27, 28; Rijswijk Geschiedenis van het Dordtsche Stapelrecht, S. 7.

lich organisierte Mehrheit von Personen. Den Hanseaten war 1304 vom Grafen von Flandern eingeräumt worden, daß „zi houden zullen haren stapel in de vorseide steide“ (Brügge)[33]. Dieses Stapelrecht bestand unabhängig von dem der Stadt Brügge daneben zustehenden Stapelrecht[34] und war an ihre Person, nicht an die Stadt Brügge geheftet. Wollten die Hanseaten gegen Brügge einen Zwang ausüben, so drohten sie nach Dordtrecht auszuwandern und ihren Stapel zu verlegen. Kraft dieses Stapelrechts waren alle hanseatischen Kaufleute gezwungen, mit ihren Waren nach Brügge zu kommen; es hat also die Eigentümlichkeit gegenüber dem gewöhnlichen Stapelrecht, daß dem Stapelzwange nicht Fremde unterworfen sind, sondern gerade die berechtigten Genossen. Es handelt sich also bei ihm um eine Bindung der Genossen durch den Gesamtwillen. So schreibt denn auch 1442 der Rat von Lübeck den Räten von Hamburg und Lüneburg[35] „dat de stede nu . . .willen ordineeren unde besluten umme beholdinge und bestendicheyt unser privilegien unde vryheyt ymme lande van Vlandern . . .dat man . . . nach alder wanheyt alle lakene schole bringhen to Brugghe tom stapel“, und in den Hanserecessen[36] heißt es: „dat de stapel to Brucge mit den lakenen nach older loveliken wonheit nicht wert geholden“, und „dat men alle stapelgudere na deme olden vore unde holde tome stapel bringhe . .“ In der Ordonnanz von 1399[37] wird bestimmt, „dat gheen coepmann van der Duetschen Hanze sal guet slaen tor Sluus upt land“, damit der Stapel zu Brügge

[33] H. U.B. Bd. II, Nr. 154, 155, 160, 336. Daß es sich hier um ein Recht, nicht etwa um eine Pflicht der Hanseaten handelt, zeigt deutlich der Umstand, daß in diesen Quellen der hanseatische Stapel immer als „vriheide“ bezeichnet wird.

[34] H. U.B. Bd. II, Nr. 401 (1323): „que toute maniere davoir venant dedanz le Zwijn . . vendra a son droit staple a Bruges (ein ausdrücklich der Stadt Brügge verliehenes Privileg).

[35] Cod. dipl. Lubecensis, Bd. VIII, S. 102.

[36] v. d. Ropp, Hanserecesse, Bd. III, n. 288 § 5, Bd. V, n. 87, n. 717.

[37] H. U.B. Bd. V, Nr. 379.

nicht verletzt wird. Demnach stellt sich der Stapelzwang der Hanseaten zwar nicht als ein Recht der Stadt Brügge, sondern der Hanseaten selbst, aber als ein von dem gewöhnlichen Stapelrecht insofern abweichendes Stapelrecht dar, als Stapelberechtigte und Stapelverpflichtete dieselben Personen sind. In einem übertragenen Sinne wurde daher denn auch die Gesamtheit dieser Personen, die „communis congregatio mercatorum“ zu Brügge stapel genannt[38].

[38] H. U.B. Bd. IV, Nr. 911; vergl. oben II. Abschnitt, Anm. 20.

Vierter Abschnitt.

Die Entstehung des Stapelrechts.

Bei der Frage der Verleihung des Stapelrechts haben wir die Entstehungszeit bis etwa 1250 gerechnet. Diese Zeitabgrenzung ist selbstverständlich nur unter Einschränkungen richtig. Denn wir haben schon vor 1250 einige voll entwickelte Stapelrechte, so 1221 in Wien und 1246 in Münden[1]. Aber trotzdem muß man 1250 als Grenze für die Entstehungszeit annehmen, weil erst nach 1250 ein feststehender Begriff des Stapelrechts besteht und die ersten Stapelrechte in Wien und Münden nur verfrühte Ausnahmen sind. Die historische Entwickelung vollzieht sich eben nicht überall gleichmäßig, und die Grenzen zwischen den einzelnen Abschnitten der Entwickelung eines Rechts werden daher immer mehr oder weniger flüssig sein.

Aus diesem Grunde können und müssen wir bei der Untersuchung der Entstehung des Stapelrechts auch viele Vorgänge in Betracht ziehen, die nach 1250 fallen. Wir werden daher zur Erklärung der Entstehung des Stapelrechts auch die Entstehungsgeschichte von Stapelrechten heranziehen, die erst nach 1250 entstanden sind, weil sie uns wichtige Aufschlüsse geben kann, so die des Dordtrechter, des Stettiner und des Magdeburger Stapelrechts. Dies um so mehr, weil das Quellenmaterial für die Entstehungsgeschichte des Stapelrechts sehr spärlich ist. Dieses liegt nämlich nur für einige Orte vor, so für Wien, Köln, Stade, Dordtrecht, Stettin und Magdeburg. Unter diesen Um-

[1] Wien: Geschichtsquellen d. St. Wien, I. Abt., Bd. I, S. 13; Münden: Haltaus, a. a. O. col. 1417.

ständen ist ein klares Bild der Entstehung des Stapelrechts überhaupt kaum zu gewinnen gewesen. Dennoch soll versucht werden, wenigstens die allgemeinen Umrisse der Entstehung festzulegen. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um ein mehr oder minder sicheres Mutmaßen handeln.

Vor der Untersuchung dieses erwähnten Quellenmaterials sei jedoch noch kurz unsere Ansicht über die Entstehung des Stapelrechts dargelegt und seien die unserer Meinung nach irrigen Ansichten über sie widerlegt.

Wir sind der Ansicht, daß das Stapel- oder Niederlagsrecht frühestens um die Wende des 13. Jahrhunderts entstanden ist, daß es jedenfalls noch nicht im 12. Jahrhundert oder gar schon in der Karolingerzeit Stapelrechte gegeben hat, und daß die Entwickelung des Stapelrechts zu einem allgemein üblichen und bekannten, begrifflich durchgebildeten Recht nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts vollendet ist[2]. Wir weisen also einmal die Ansicht zurück, die einen Zusammenhang mit antiken Verhältnissen annimmt, sodann die, die das Jahr 805 als Entstehungszeit des Stapelrechts ansetzt, ferner die, die schon im 10. Jahrhundert voll ausgebildete Stapelrechte findet, ferner die Ansicht Stiedas, daß im 11. und 12. Jahrhundert viele Städte Stapelrecht erstrebten[3], und endlich die Roschers, der von einem

[2] Literatur über diese Frage: Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik, Bd. I, S. 62; Kloeden, Stellung des Kaufmanns, S. 1; Rauprich, Breslaus Handelslage, Z.-Schr. f. d. Gesch. Schlesiens, Bd. 26, S. 3; Mittermaier, a. a. O. Bd. II, S. 848; Nübling, a. a. O. S. XI; Ockhart, a. a. O. S. 89, 105, 234; Born, a. a. O. S. 10; Abhandlung v. d. Stapelrecht d. alten Stadt Magdeburg, S. 8; Mäuß; a. a. O. S. 131; Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, Gesch.-Blätter f. St. u. L. Magdeb., Bd. 16, S. 380; Quetsch, Verkehrswesen des Mittelrheins, S. 283; Pfeffinger, a. a. O. S. 204; Roscher-Stieda, a. a. O. S. 149; Jargow, a. a. O. S. 289, Anm. a; Lehmann, Speyer. Chronik, S. 350 ff.; Nitzsch, Niederdeutsche Verkehrseinrichtungen, Z. f. R.-Gesch., 15. Jahrgang, S. 22; Smalian, a. a. O. S. 27; Schottelius, Kurtzer Traktat, S. 467; u. a.

[3] Hdwb., Bd. VI, S. 994.

Verbot der Anlegung neuer Stapelplätze im Jahre 1232 spricht[4].

Bei den antiken Verhältnissen[5], die man als Stapelrechte anspricht, handelt es sich keineswegs um Erscheinungen, die sich als solche darstellen. Es sind vielmehr Bestimmungen, die monopolisierend auf den Handel einwirken sollten, so die Bestimmung in Karthago, daß alle zur Ausfuhr bestimmten Waren nach Karthago gebracht werden mußten, und die ähnliche Bestimmung in Athen. Sie gleichen dem englischen Stapel, der auch der Regelung der Ausfuhr diente, nicht aber dem deutschen Stapelrecht. Denn sie sind weder wie dieses subjektive Berechtigungen von Personen des öffentlichen Rechts, die nicht mit dem Staate identisch sind, noch auch ferner der Ausfluß eines allgemeinen Rechtsinstituts. Und endlich sind sie weder das Vorbild für die Schaffung der deutschen Stapelrechte gewesen noch hat sich dieses in geschichtlicher Kontinuität aus ihnen entwickelt.

Ebensowenig wie die antike Welt hat die Karolingerzeit das Stapelrecht gekannt oder geschaffen[6]. Dies zeigt eine Betrachtung der beiden für diese Ansicht angeführten Quellen, des Kapitels 7 des Capitulare von 805 „De negotiatioribus, qui partibus Slavorum“[7] und der Raffelstädter Zollrolle von 903[8].

Kapitel 7 des Capitulare von 805 lautet:

„De negotiatioribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procederae cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque Bardaenowic, ubi praevidet

[4] Roscher-Stied, a a. a. O. S. 149.

[5] Roscher-Stieda, a. a. O. S. 151—2; vergl. ferner die ältere juristische Literatur.

[6] So z. B. Jargow, a. a. O. S. 289; Schottelius, a. a. O. S. 467; Smalian a. a. O. S. 27. A. M. Luschin von Ebengreuth in d. Geschichte Wiens, Bd. I, S. 401; Hagedorn, a. a. O. S. 380; Abhandlung v. d. Stapelrecht der alten Stadt Magdeb., S. 9; Hoffmann, Geschichte der St. Magdeb., Bd. I, S. 297; u. a.

[7] Monum. Germ. histor., Leg. Sect. II, Bd. I, S. 133.

[8] Mon. Germ. hist., Leg. Sect. II, Bd. II, S. 249 ff.

Hredi; et ad Schezla, ubi Madalgandus praevideat, et ad Magadoburg praevideat Aito. Et ad Erpesfurt praevideat Madalgandus, et ad Halazstat praevideat item Madalgandus. Ad Forachheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg praevideat Andulfus et ad Lauriacum Warnarius. Et ut arma et brunias non ducant ad venumdandum. Quod si inventi fuerint portantes, ut omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter missum et inventorem dividatur."

Der Inhalt und Zweck dieser Bestimmungen ist folgender: Die Kaufleute des fränkischen Reichs sollen sich auf ihrer Reise in das slavische Gebiet nur von den im Capilare genannten Orten aus in das Slavenland begeben. Ferner sind Waffenlieferungen in das feindliche Land verboten, Von einer Privilegierung der Orte, die im Capitulare genannt werden, ist nicht die Rede. Weder wird in ihrem Interesse das erwähnte Gebot erlassen noch wird ihnen irgend ein Recht gegeben. Sie sind nur als Kontrollstellen auserwählt, weil sie hierzu geeignet sind. Dies zeigt die ausdrückliche Benennung der Beamten, die an den einzelnen Orten die Aufsicht führen sollen. Von einer Privilegierung ist demnach auf keinen Fall die Rede.

Man hat nun die Ansicht, daß aus den Bestimmungen des Capitulare heraus sich das Stapelrecht entwickelt habe, damit begründet, daß durch sie die Kaufleute gezwungen worden seien, an den bestimmten Orten ihren Markt abzuhalten, und daß dadurch diese Städte allmählich Stapelrechte erlangt hätten[9]. Diese Behauptung hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Das Stapelrecht hat sich gerade an diesen Orten, wie für Magdeburg unten gezeigt werden wird, erst entwickelt, nachdem schon im Rheinland und auch in Ostdeutschland voll entwickelte Stapelrechte vorhanden waren. Einige dieser Orte haben es überhaupt nie erlangt, so Bardewick, Forchheim, Lorch. Andere, wie Erfurt und

[9] So z. B. Hagedorn, a. a. O. S. 380, der im übrigen die hier vertretene Ansicht teilt.

Regensburg, haben es erst ganz spät erlangt, so Erfurt frühestens am Ende des 15. Jahrhunderts. Endlich paßt das Stapelrecht gar nicht in das Wirtschaftssystem der Karolingerzeit hinein, in der ein reger Transitohandel, für den das Stapelrecht nur Sinn hat, noch nicht vorhanden war. Die wirtschaftlichen Bedingungen für ein derartiges Recht fehlten ganz. Der Einzelne erzeugte noch im wesentlichen alles, was er brauchte, selbst. Ein ausgeprägtes Städtewesen, diese so wichtige Voraussetzung des Stapelrechts, gab es ebenfalls nicht. Denn die Entwickelung der deutschen Stadt setzt erst frühestens im 10. Jahrhundert ein. Was sollte aber ein Recht wie das Stapelrecht in einem ausschließlich agrarischen Lande? Demgemäß ist es ausgeschlossen, daß das Capitulare von 805 irgendeinen Einfluß auf die Entstehung des Stapelrechts ausgeübt hat.

Ebensowenig hat dies die sogenannte Raffelstätter Zollrolle[7] getan, die auch nichts vom Stapelrecht enthält. Man beruft sich auf folgende Bestimmung in ihr[10]:

„Item de navibus salinariis, postquam silvam (Boemicam) transierint, in nullo loco licentiam habeant emendi vel vendendi vel sedendi, antequam ad Eperaespurch perveniant."

Für das richtige Verständnis dieser Stelle ist es notwendig, kurz die Veranlassung und den Inhalt der Raffelstätter Zollrolle zu betrachten. Ein Weistum über die Zölle des Donauverkehrs, ist sie um das Jahr 904 aus Anlaß von Klagen und Beschwerden der Bayern zur Zeit Kaiser Ludwigs IV. über die unsicheren Rechtszustände entstanden[11]. Sie will eine Übersicht über die zur Zeit bestehenden Donauzölle geben.

Ihr Inhalt ist folgender:

1. Schiffe, die von Westen kommend den Passauer Wald passiert haben und in Rosdorf oder sonstwo Markt halten

---

[10] Mittermaier, a. a. O. Bd. II, S. 848; Kurz, Oesterreichs Handel, S. 59.

[11] Mon. Germ. hist., Leg. Sect. II, Bd. II, S. 249; Brunner, Deutsche Rechtsgesch., Bd. II, S. 240—1.

wollen, müssen dort einen bestimmten Marktzoll zahlen. Wollen sie nicht Markt halten, sondern nach Linz fahren, so zahlen sie einen Durchgangszoll für Salz. Für Sklaven und andere Gegenstände zahlen sie nichts. Vielmehr können sie diese allüberall bis zum Böhmerwald ohne Zollzahlung frei verkaufen.

2. Baiern zahlen auch für das Salz, das sie für ihren Bedarf transportieren, keinen Zoll.

3. Macht sich ein Freier der Zollhinterziehung schuldig, so verfällt Schiff und Ladung; macht sich ein Knecht desselbens Vergehens schuldig, so wird er verstrickt und sein Herr muß ihn auslösen.

4. Einheimische Baiern und Slaven können die zum eigenen Gebrauch notwendigen Lebensmittel frei vom Marktzoll kaufen und frei vom Durchgangszoll transportieren. Kaufen sie nicht für Eigenbedarf, sondern für Handelszwecke, so zahlen sie die Zölle.

5. Salzkarren zahlen nur beim Übergang über die Enns bei Url Zoll, Schiffe aus dem Traungau dagegen dort nichts. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für Baiern.

6. Slaven, die als Händler aus Rußland oder Böhmen kommen, zahlen, wo sie immer nur an der Donau Markt halten wollen, vom Wachs, von Sklaven und Pferden Abgaben; Baiern und einheimische Slaven zahlen dagegen beim Handel dieser Gegenstände nichts.

An diese Bestimmungen schließt sich die oben zitierte Stelle, in der man ein Stapelrecht enthalten sehen will, an. Sie kann in diesem Zusammenhange ebenfalls nichts anderes als eine Anordnung über die Zollerhebung sein. In ihr werden Anordnungen für die von Osten kommenden Schiffe getroffen, wie sie für die von Westen kommenden im Vorhergehenden getroffen sind, nur in etwas anderer Form und mit etwas anderem Inhalt. Das ergibt einmal die Anknüpfung mit „Item“. Damit wird gesagt: Nachdem über andere Arten von Schiffen Bestimmungen getroffen sind, folgen nunmehr welche über die von Osten kommenden Salzschiffe. Sodann ergeben das auch die folgenden Ausführungen

des Weistums. In ihnen heißt es nämlich: „Ibi (zu Ebersburg also) de una quaque navi legittima, id est quum tres homines navigant, exsolvant de sale scafil III nichilque amplius ex eis exigatur, sed pergunt ad Mutarun vel ubicunque tunc temporis salinarium mercatum fuerit constitutum et ibi similiter persolvant, id est III scafil de sale, nichilque plus; et postea liberam ac securam licentiam vendendi et emendi habeant sine ullo banno comitis vel constrictione alicuius persone; sed quantocumque meliori pretio venditor et emptor inter se dare voluerint res suas, liberam in omnibus habeant licentiam.“ Also von einem Feilbietungszwang in Ebersburg ist nicht die Rede. Vielmehr kann das Salz auch in Mutarun „vel ubicunque tunc temporis salinarium mercatum fuerit constitutum“ verkauft werden. Die Bestimmung will also nur die Zollerhebung in Ebersburg sichern. Auch in Mutarun ist wieder Marktzoll zu zahlen. Sind die Zölle entrichtet, so besteht vollkommene Handelsfreiheit. Der Sinn der in der erwähnten Bestimmung auferlegten Handelsbeschränkungen ist also ein ganz anderer wie beim Stapelrecht. In ihr wird von der Zahlung der Zölle die Handelsfreiheit im Donaugebiet abhängig gemacht. Das ergibt auch der Schluß der Quelle, wo wieder die Rede von gewissen Zollerhebungen ist, nach deren Errichtung die Händler „licenter transire“ können. Vom Stapelrecht enthält demnach die Raffelstätter Zollordnung nichts.

Weder um 800 noch um 900 gibt es also bereits ein Stapelrecht. Haben nun, wie Stieda behauptet, in der Tat seit dem Ende des 11. und zum Beginn des 12. Jahrhunderts viele deutsche Städte nach Stapelrechtsprivilegien gestrebt und sie auch erhalten? Quellenbelege waren dafür nicht aufzufinden. Nur über zwei Städte, bei denen die Verleihung des Stapelrechts schon im 12. Jahrhundert erfolgt sein soll, sei noch gehandelt, weil bei ihnen auch urkundliche Belege angegeben werden, und diese darauf nachgeprüft werden können, ob sie wirklich vom Stapelrecht handeln, über Bremen und Speyer.

Für Bremen beruft man sich, wie schon oben im III. Abschnitt ausgeführt ist, auf das Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1111[12]. Dieses ist einmal schon lange als Fälschung erkannt[13]. Sodann enthält es als einzige auf das Handelswesen sich beziehende Stelle nur den Satz: „Item damus eis plenam et liberam potestatem pacificandi, protegendi et defendendi . . . stratam nostram Regiam, scilicet Wiseram, ex utraque parte littoris, a civitate Bremensi praedicta, usque ad salsum mare, nec non mercatores cum suis navibus et mercimoniis, civitatem praedictam adeuntes seu visitantes et ab ea declinantes"; eine Stelle, die sich zweifellos nicht auf ein Stapelrecht bezieht, und in der nur die Deutungskunst der Juristen während der Stapelstreitigkeiten ein Stapelrecht enthalten finden konnte.

Speyer hat nach einer weitverbreiteten Ansicht sein Stapelrecht ebenfalls 1111 vom Kaiser Heinrich V. erhalten[14]. Zurückzuführen ist diese Ansicht auf eine Stelle in Lehmanns Speyerischer Chronik vom Jahre 1612[15]. Lehmann führte den Beweis für das Vorhandensein des Stapelrechts in Speyer, Köln und Mainz schon zu dieser Zeit, indem er an die Stelle des Privilegs von 1111: „Volumus etiam, ut nichil exigatur ab iis, qui res proprias, propriis sive conductis navibus, transvehunt" anknüpfend sagt: „Dieser Punkt redt von den Staffel-Güttern. Welcher Bürger zu Speyr druckene und saltzen Wahr (so man Staffelbar genennt, daß sie an den Staffeln, außgeladen und ubergeschlagen werden müssen) geführt, so sein eigen Guth gewesen, hat man demselben davon, an den untersten zweyen Staffeln, zu Mayntz und Cölln zu accis und Uberschlag nichts fordern und abnehmen dörffen, und hat die Statt Speyr solcher Freyheit viel hundert Jahr genossen . . ." Lehmann nimmt demnach an, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Befreiung zugunsten der Speyerischen Bürger von dem schon bestehenden Mainzer

[12] Emminghaus, a. a. O. S. 19 f.
[13] Gengler, C. j. m. Germ., S. 316.
[14] So z. B. auch Stieda im Hdwb., Bd. VI, S. 997.
[15] S. 366.

und Kölner Stapelrecht handelt. Spätere Schriftsteller haben dann in der Stelle der Urkunde die Verleihung des Stapelrechts selbst an Speyer gesehen. Weder das eine noch das andere ist richtig, wie die Betrachtung des Inhalts der Urkunde[16] ergibt.

Es handelt sich in ihr um eine Reihe von Rechten, die den Bürgern von Speyer teilweise eine günstigere Stellung ihrem Stadtherrn gegenüber geben, teilweise ihnen sonstige Vorteile gewähren. Die Urkunde zerfällt in zwei Abschnitte.

Im ersten Abschnitt werden alle Bürger Speyers vom Buteil befreit.

Im zweiten Abschnitt wird bestimmt: Die Bürger sollen „ab omni theloneo", der bis dahin in der Stadt gezahlt wurde, frei sein, ebenso vom „bannfennig, scozfennig". Auch „Piper, quod de navibus exactum est, eis remittimus". Also Befreiung der Bürger von einer Reihe bisher erhobener Abgaben. Dann folgt die Bestimmung, daß kein Bürger das Vogtding außerhalb der Stadt aufzusuchen braucht, und daß „Nullus prefectus vinum quod appellatur banwin presumat vendere aut alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere." Hieran schließt sich die oben angeführte Stelle an, worauf Bestimmungen über Münzverschlechterung, ein Verbot, Zölle im Bistum oder in fiskalischen Orten von ihnen zu erheben, und endlich Bestimmungen über Erwerb von Grundeigentum binnen Jahr und Tag usw. folgen.

Wenn man die fragliche Stelle in diesem Zusammenhang unbefangen betrachtet, so muß man sagen, daß weder, wie Lehmann will, von einer Befreiung von anderen Stapelrechten noch, wie andere wollen, von einer Verleihung des Stapelrechts an Speyer die Rede ist, und daß nur ein Nichtkennen des Inhalts der Urkunde zu dieser Ansicht führen konnte. Der Sinn der Stelle ist der, daß von

[16] Abgedruckt bei Hilgard, Quellen zur Geschichte der Stadt Speyer, Bd. I, S. 17 f., und bei Keutgen, Urkunden z. städt. Verfassungsgesch., S. 14 ff.

Bürgern, die Gegenstände zu eigenem Bedarf außerhalb der Stadt Speyer auf eigenen oder gemieteten Schiffen an Zollstätten vorbeiführen, keine Zölle verlangt werden können, eine Bestimmung, die z. B. auch in der Raffelstätter Zollrolle getroffen ist, die überhaupt oft vorkam. Nicht aber geht aus der fraglichen Stelle irgend etwas auf ein Stapelrecht Bezügliches hervor. Auch in Speyer ist also um 1111 vom Stapelrecht noch nicht die Rede.

Die letzte der von uns für unrichtig gehaltenen Ansichten ist die Roschers[4], daß schon 1232 Friedrich II. die Anlage neuer Stapelplätze verboten habe. Diese Ansicht scheint sich — andere Quellen waren wenigstens nicht zu finden — auf die Bestimmung der Constitutio in favorem principum[17]: „Item nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus", zu gründen. Das klingt in der Tat beinahe wie ein Verbot der Stapelrechte, ist jedoch in Wahrheit kein solches. Das Stapelrecht zwingt zu dieser Zeit und auch noch später niemand, einen Markt zu besuchen. Es zwingt nur diejenigen, die freiwillig in die Stadt gekommen sind, dann auch dort zu bleiben und Markt zu halten. Also von einem Zwang, wie die Constitutio ihn verbietet, ist beim Stapelrecht gar nicht die Rede. Deshalb kann der oben erwähnte Satz auch nicht den Sinn haben, den Roscher ihm beilegen will. Welchen Sinn er hat, das ergibt der ihm folgende Satz: „Item strate antique non declinentur nisi de transeuncium voluntate." Wenn man sich nun die Verhältnisse jener Zeiten vergegenwärtigt, in denen es bei den Grundherren sehr beliebt war, zwecks Erhöhung der Einnahmen aus Zöllen und Abgaben einen Zwang zum Besuch der ihnen gehörigen Straßen auszuüben, so wird klar, daß sie einen Zwang auch ausübten zum Besuch der ihnen gehörenden Märkte, und daß nur hiergegen, nicht aber gegen das Stapelrecht, das die freiwillig gekommenen Kaufleute zum Verweilen und zur Feilbietung zwang, die oben erwähnte Bestimmung sich richtet.

[17] Mon. Germ. hist., Leg. Sect. IV, Bd. II, Nr. 171, S. 211 ff.; Zeumer, a. a. O. S. 48 ff.

Nachdem die gegnerischen Ansichten widerlegt sind, werden nunmehr die Gründe, insbesondere die Quellenbelege, die für die Entstehung des Stapelrechts um die Wende des 12. Jahrhunderts sprechen, angeführt und besprochen werden. Sie werden ungefähr ein Bild geben, wie und woraus das Stapelrecht entstanden ist.

Daß das Stapelrecht am Ende des 12. oder am Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden ist, dafür spricht einmal der Umstand, daß, während in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Stapelrecht schon weit verbreitet ist, es in der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis, in der Constitutio in favorem principum und anderen Gesetzen dieser Zeit, die sich mit dem Straßenzwang und dem Marktrecht befassen[18], noch gar nicht erwähnt wird; wäre es schon damals ein Recht von nur irgendwelcher Bedeutung gewesen, so wäre seiner wohl zweifellos Erwähnung getan und vielleicht wäre auch ausdrücklich den Landesherren die Befugnis, es zu verleihen, eingeräumt worden, die sie tatsächlich ja seit 1250 stets ausgeübt haben. Sodann spricht dafür, daß in den ältesten Verleihungen von Stapelrechten termini technici nicht gebraucht werden, daß diese vielmehr gerade den ältesten Stapelrechten stets erst nachträglich beigelegt werden, so z. B. dem Wiener und Kölner Stapelrecht[19]. Endlich spricht aber auch die Entstehungsgeschichte der Stapelrechte aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und einiger späterer dafür.

Die älteste urkundlich belegte Stapelrechtsverleihung ist die in Wien. Der Stadt Wien wurde im Jahre 1221 ein neues Stadtrecht verliehen[20]. Während nun noch 1192 den Regensburger Kaufleuten für Österreich das Privileg ver-

---

[18] Mon. Germ. histor., Leg. Sect. IV, Bd. II, Nr. 30, 73, 284, 285, 171, 203; Zeumer, a. a. O. S. 27—28, 36 ff., 42, 48 ff.; 55, 64.

[19] Vergl. oben Abschnitt II.

[20] Geschichtsquellen d. St. Wien, I. Abt., Bd. I, S. 8 ff., 13. Vgl. über die Entstehung und Entwickelung des Wiener Stapelrechts auch Schuster in der Geschichte der Stadt Wien, 1. Bd., S. 305 ff., 338 ff., 359 ff., der teilweise andere Ansichten hat.

liehen worden war[21], „ut sine impedimento emant aurum, cutes et omnia que voluerint excepto argento", und 1191 bestimmt worden war[22]: „Quidquid emere vel vendere cum auro vel argento voluerint, potestatem habeant", bestimmt mit einem Male der Artikel 23 des neuen Wiener Stadtrechts: „Nulli civium de Swevia vel de Ratispona vel de Patavia liceat intrare cum mercibus suis in Ungariam. Quicumque contrarium fecerit, solvat nobis duas marcas auri. Nemo etiam extraneorum mercatorum moretur in civitate cum mercibus suis ultra duos menses nec vendat merces quas adduxit, extraneo sed tantum civi . . ." Also, während wir noch 1192 völlige Handelsfreiheit der Regensburger in ganz Österreich haben, haben wir plötzlich 1221 in Wien ein Stapelrecht. Dieses im Artikel 23 verliehene Recht ist nämlich ein Stapelrecht. Denn die Kaufleute, die nach Wien kommen, werden durch diese Bestimmung gezwungen, ihre Waren dort binnen zwei Monaten an die Bürger zu verkaufen. Dann müssen sie Wien wieder verlassen. Das Stapelrecht ist hier schon von Anfang an mit dem Verbot der Weiterfahrt verbunden. Interessant sind nun insbesondere drei Punkte bei der Verleihung des Wiener Stapelrechts.

1. Es wird im Gegensatz zu einem bestehenden Rechtszustand, den Handelsprivilegien der Regensburger, verliehen. Es charakterisiert sich dadurch als neue Maßregel, als neues Recht.

2. Man hat noch keinen Namen für dieses neue Recht. Auch in den Bestätigungen und Wiederholungen der Privilegierung, 1244, 1247, 1278, kennt man noch keinen terminus technicus dafür[23]. Erst 1281[24], d. h. in einer Zeit, in der in Ostdeutschland ganz allgemein der terminus tech-

---

[21] Keutgen, a. a. O. S. 52 (n. 86).

[22] Meiller im Archiv f. d. Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. 10, S. 92 ff.

[23] Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abt., Bd. I, S. 29, 31, 49.

[24] Ebenda S. 65: „Und wurden enein umb ein niderlege, daz den ze Wienne in des riches houpstat in Osterrich wurde . . ."

nicus „niderlage“ üblich ist, so z. B. in Stettin[25], in Greifswald[26], in Frankfurt a. O.[27], taucht dieser auch in Wien auf. War 1221 ein allgemein verbreitetes und bekanntes, seit alten Zeiten bestehendes Stapelrecht vorhanden, wie vielfach behauptet wird, sollte man dann wirklich dies Recht in Wien nicht in der Art verliehen haben, daß man den terminus technicus anwandte, wie es nach 1250 so oft geschah?

3. Das Wiener Stadtrecht von 1221 ist, wie Tomaschek[28] eingehend unter Vergleichung der Texte nachgewiesen hat, zum größten Teil dem Stadtrecht von Enns von 1212 nachgebildet[29]. Es entspricht nun aber dem 23. Artikel des Wiener Stadtrechts von 1221 kein Bestandteil des Ennser Stadtrechts. Daraus ergibt sich ebenfalls, daß das Stapelrecht in Wien 1221 für Österreich zum mindesten etwas ganz Neues war. Dieser Ansicht steht auch nicht jene eigentümliche Bestimmung der Satzung der nach Enns hin Handel treibenden Regensburger von 1191 entgegen, auf die Kurz[30] hingewiesen hat. Diese lautet[31]: „Forma autem renovationis hec est, ut in Annunciatione beate Marie virginis (25. März) queque navis Aunsum veniens, ibi maneat usque ad terminationem fori; et nihil ab ea exigatur, hoc excepto, quod, si in prima vespera (am heiligen Abend) venerit, transeat, si vero mane, non procedat. Preterea quelibet navis vinum vel frumentum ferens, vel alia victui necessaria liberum habeat transitum usque ad festum beati Georii (23. April); si vero deinde transire

---

[25] Stettin 1283: et servare ibidem deposicionem, que in vulgari dicitur nederlage“, P. U.B., Bd. II, Nr. 1282.

[26] Greifswald 1270: „ . . . deposicionem que vocatur vulgariter nederlage . . .“, P. U.B., Bd. II, Nr. 921.

[27] Frankfurt a. O. 1253: „ . . . depositio mercium, que in vulgari Nederlage dicitur . . .“; Riedel, a. a. O. I. Hauptteil, Bd. 23, n. 1.

[28] Einleitung zu den Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abt., Bd. I, S. XIII f.

[29] Meiller, a. a. O. Bd. 10, S. 96—99.

[30] A. a. O. S. 61.

[31] Meiller, a. a. O. S. 92.

voluerit, manere cogatur. De navilus manentibus nil exigatur. Peracto vero foro et ibidem navibus oneratis comes Ratisponensis cum iudicibus de villa ad portum veniens a nautis inquirat quid queque navis ferat.“ Hierin soll nach Kurz[30] und Schuster[20] die Verleihung des Stapelrechts an Enns liegen. Diese Ansicht erscheint jedoch nicht richtig. Den Regensburgern standen, wie schon oben erwähnt ist, in Österreich bedeutende Handelsprivilegien zu. Auch die hier erwähnte Stelle stammt aus einem ihnen für ihren Handel in Enns gegebenen Privileg. Heißt es doch im Eingang der Urkunde: „Ego Otacher dei gratia dux Styrye ... notum facio, qualiter iura nundinarum Ananensis ville ad instantiam Ratisponensium renovavi et ... firmavi ...“ Auch der letzte Satz: „Preterea initium fori debet esse feria secunda diebus Rogationum (Dienstag vor Himmelfahrt), finis ejusdem in vigilia Pentecosten (Pfingstheiligabend), quod si factum non fuerit, Ratisponenses in C librarum estimationem mihi tenebuntur“, zeigt, daß die Regensburger als Berechtigte für den rechtzeitigen Beginn und Schluß des Marktes zu sorgen hatten. Von einem Rechte, das der Stadt Enns zusteht, kann demnach nicht die Rede sein, höchstens von einem solchen, das den Regensburgern zusteht, weshalb auch wohl dieses Recht im Ennser Stadtrecht von 1212 nicht erwähnt wird. Dies Recht nun, daß die Schiffe, die an Markttagen kommen, bleiben müssen, ist sicherlich kein Stapelrecht. Denn von einer Verkaufsstellung der auf ihnen befindlichen Waren ist nicht die Rede. Warum sollten ferner auch nur die „mane“, nicht aber die „in prima vespera“ gekommenen Schiffe dem Stapelrecht unterliegen? Es scheint sich hier vielmehr um Maßregeln, die der Verzollung oder der Marktpolizei wegen, nicht aber um solche, die eines Stapelrechts wegen angeordnet sind, zu handeln. Denn weiter wird noch in der Urkunde gesagt: „Item cum quelibet navis iuxta statutum satisfecerit et comes Ratisponensium (also ein Bevollmächtigter der Regensburger, nicht der Stadt Enns) recesserit, quidquid mercis ad litus ducatur, XII denarios de plaustro

persolvat. Hoc facto sursum naves trahuntur, posterior pars manens, ubi prima fuit, et sic liberum per totum annum habeant transitum.“ Daß es sich hier um kein Stapelrecht handelt, geht auch daraus hervor, daß es sich nur um Bestimmungen für die Zeit dreier Märkte (jura nundinarum Ananensis ville), des Marktes am 25. März (Mariä Verkündigung), des Marktes am 23. April (Fest des heiligen Georgs) und des Marktes vom Dienstag vor Himmelfahrt bis Pfingstheiligabend handelt. Welche Bedeutung diese Bestimmungen auch haben mögen, von einem Stapelrecht oder selbst den Anfängen eines solchen kann man hier auf keinen Fall reden. Dafür fehlt es an jedem Anhalt. Erst in Wien wurde demnach 1221 das erste österreichische Stapelrecht geschaffen, das dann 1244 auf Haimburg übertragen wurde[32].

Anders wie in Wien ist die Entwicklung in Köln. Ist in Wien das Stapelrecht plötzlich im Gegensatz zu bestehenden Verhältnissen verliehen worden, so hat man in Köln scheinbar zielbewußt daran gearbeitet, aus bestehenden Verhältnissen heraus sich ein Recht zu entwickeln, das später das Stapelrecht wurde. Die Entwicklung in Köln ist folgende[33]:

Aus einer Urkunde vom Jahre 1173 geht hervor, daß in Köln seit einiger Zeit ein Zoll für durchreisende Kaufleute bestand[34]. 1178 hören wir dann von einem Streit zwischen Köln und Gent über die freie Rheinschiffahrt[35]. Es liegt uns ein Schiedsspruch des Erzbischofs Philipp I. von Köln vor. Der Streitpunkt geht deutlich aus dem Texte der Urkunde hervor: „. . . Quaestionis autem hujus forma et materia fuit, quod cives de Ghent per alveum Reni ad placitum suum navigio ascendere sibi licitum esse jure mercationis dicebant, cives vero Coloniae ascensum eis supra

[32] Meiller, a. a. O. S. 144.

[33] Hierzu besonders zu vergl. Stein, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Hanse, S. 34 ff.

[34] H. U.B., Bd. I, Nr. 23: „. . . Flandrenses solventes apud Dusburch tale theloneum, quale solent Coloniae persolvere . . .“

[35] H. U.B., Bd. I, Nr. 29.

Coloniam jure suo negabant . . .“ Köln will also den Gentern die Bergfahrt auf dem Rheine „jure suo“ verwehren. Was Köln unter „jus suum“ hier versteht, ist leider nicht ersichtlich. Die Tatsache, daß schon früher ein Zoll zu Köln erhoben wurde, legt die Vermutung nahe, daß beide, der Zoll und dies jus, sich auf denselben Rechtstitel stützten. Jedenfalls, wie dem auch sei, der Schiedsspruch ist den Gentern günstig: „. . . ut ascensus per alveum Reni eis ita pateat, quemadmodum ipsis et eorum antecessoribus ante motam litem patebat . . .“ Aus dem Schlusse der angeführten Stelle ergibt sich, daß die Rechtsprätentionen Kölns damals noch jungen Datums gewesen sein müssen[36]. Über die Frage der freien Rheinschiffahrt hören wir in den nächsten Jahren nichts mehr. Erst vom Jahre 1203 liegt wieder eine Urkunde für unsere Frage vor[37]. Es handelt sich in dieser um die Bestimmung der Zollsätze, die die Dinanter Kaufleute im Durchgangsverkehr in Köln zu zahlen hatten. Die Urkunde zerfällt in zwei Teile, einen Teil, der vom Landverkehr, und einen, der vom Schiffsverkehr handelt. Für uns wichtig ist nun die Bestimmung, daß die Dinanter Kaufleute 1. keine Abgaben zu zahlen brauchen, wenn sie nach Köln kommen und ihre Waren dort zum Verkauf auslegen (. . . In ingressu vero in Coloniam cum curribus et carrucis Coloniam venientes, quicquid afferant, nichil penitus dabunt et sine licentia thelonearii onera sua deponant vendentes res suas, quamdiu Colonie sunt, nichil penitus dantes); 2. daß sie keine Abgaben zu zahlen brauchen, wenn sie von Osten her kommend, z. B. von Goslar her, auf ihrem Heimwege über Köln dort ihre Waren auslegen (. . . Si vero de Goslaria vel undecunque trans Renum Coloniam venerint, si cuprum vel quicquid aliud afferant onera sua vendentes vel ibidem deponentes, nichil dabunt); 3. daß sie Abgaben zahlen müssen, wenn sie Köln einfach durchfahren

[36] Es handelt sich bei ihnen wahrscheinlich um das Einführen von neuem Recht, bei dem man sich aber des Scheines wegen auf alte Urkunden (jus suum) berief.

[37] H. U.B., Bd. I, Nr. 61.

oder wenn sie ihre Wagen wieder mit den ausgelegten Waren bepacken (Sed cum eisdem curribus vel carrucis per Coloniam transeuntes de curru denarium et de carruca obulum dabunt et thelonearius eis signum dabit . . . Sed si cum eisdem oneribus depositis eosdem currus vel easdem carrucas vel alios currus vel alias carrucas deponant, de curru quatuor denarios et de carruca duos denarios dabunt . . .). Dieselbe Bestimmung wie für den Landverkehr gilt für den Schiffsverkehr. Fahren die Dinanter an Köln vorbei, so zahlen sie Abgaben, verkaufen sie in Köln etwas, so sind sie hierfür von der Abgabe befreit (. . . Cum navibus vero venientes Coloniam vel de inferioribus vel de superioribus partibus, quidquid vel quantumcumque in navi afferant, decem denarios tantum dabunt, quorum unus eis reddetur. Et sciendum, sive cuprum vel quicquid aliud Colonie vendant, nichil penitus inde dabunt). Übersehen wir den Inhalt der Urkunde im allgemeinen, so finden wir: Der Verkehr durch Köln und über Köln hinaus ist gestattet. Eine Abgabe wird in Köln entrichtet. Sobald aber von den durchziehenden Kaufleuten in Köln Markt gehalten wird, so tritt Befreiung von der Abgabe ein. Und hier können wir zum ersten Male eine Mutmaßung aufstellen, woraus das Kölner Stapelrecht entstanden ist: Wahrscheinlich aus Vergünstigungen für die Kaufleute, die bei ihrer Durchreise Markt in der Stadt hielten. Zuerst gab man ihnen Vergünstigungen, wenn sie blieben und Markt hielten; später, als man sich mächtiger fühlte, zwang man sie zum Bleiben und zur Feilbietung und untersagte ihnen sogar die Weiterfahrt über Köln hinaus. Soweit ist Köln schon 1259[38]. Für die von Osten und Westen kommenden Kaufleute ist Köln jetzt der Endpunkt ihrer Reise, ebenso für die den Rhein hinauf und hinunter fahrenden (. . . Quod videlicet nullus mercatorum de Ungaria, Boemia, Polonia, Bawaria, Suevia, Saxonia, Thuringia, Hassia et quibuscumque aliis orientalibus partibus cum mercibus quibuslibet ad Renum veniens extra atque

[38] H. U.B., Bd. I, Nr. 523.

ultra civitatem Coloniensem excepta sola causa peregrinationis procedet. Neque etiam ullus Flamingus vel Brabantinus aut alius quicumque de ultra Mosam vel aliarum parcium inferiorum secundum consuetudinem antiquam et de jure servandam causa mercandi ulterius quam in Coloniam et non trans Renum neque versus partes superiores ultra villam nomine Rodinkirchen procedet. Et similiter nullus mercatorum de superioribus partibus extra dyocesim Coloniensem existens ultra inferiorem turrim civitatis Coloniensis vel saltem ultra villam nomine Ryle causa mercandi descendendo procedet usw.). Hiermit hat Köln ein Stapelrecht erlangt, das zugleich mit dem Verbot der Weiterfahrt verbunden ist[39]. Seine Form und Art erinnern sehr an das Wiener Stapelrecht. Auch bei ihm fehlt übrigens charakteristischerweise noch ein terminus technicus[40].

In Stade, das auch eines der ältesten Stapelrechte hat, hat die Entwicklung einen ähnlichen Gang wie in Köln genommen[41].

Im Jahre 1038 wurde dem Hamburgischen Erzbischof eine Schenkung folgenden Inhalts gemacht[42]: „. . . ut potestatem habeat si quando necessitas exposcat vel utilitas in loco Stadum nominato in praedio ecclesiastico mercatum

---

[39] Below, Theorien d. wirtschaftl. Entwicklung, Histor. Zeitschr., Bd. 86, S. 66, und Gothein, Zur Geschichte der Rheinschiffahrt, Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Bd. 14, S. 249, scheinen dies Recht Kölns noch nicht für ein Stapelrecht anzusehen.

[40] Diese Entwicklung in Köln wird wahrscheinlich gemacht durch eine ähnliche in Lüneburg, die ein Jahrhundert später vor sich geht. In Lüneburg wurde 1341 (Lüneburger Urkundenbuch, herausgegeben von Volger, Bd. I, n. 402; Weißenborn, Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter, S. 45) fremden die Elbe hinabfahrenden Kaufleuten Freiheit „ab omnis ungheldi ac telonei et cuiuslibet exactionis solutione" versprochen, wenn sie ihre Waren „ad usus civitatis Luneborch et civium predictorum" herbeibrächten. Später übt dann Lüneburg Stapelrecht aus. Es scheint bei ihm also dasselbe Verhältnis wie in Köln vorzuliegen: zuerst Begünstigung der Kaufleute, die bleiben; später Zwang zum Verweilen.

[41] Soetbeer, Stader Elbzoll, S. 7 ff.

[42] Soetbeer, a. a. O. S. 8.

ex integro construendi, bannum et theloneum nec non etiam monetam et quicquid inde Regius rei publicae fiscus obtinere poterit, praelibatae Hammaburgensi conferimus sedi". Es wird dem Erzbischof also erlaubt, einen Markt (mercatum) zu errichten und mit ihm verbunden Marktzoll (theloneum) zu erheben. Aus dieser Vergünstigung heraus scheint sich nun das Stader Stapelrecht entwickelt zu haben[43]. Infolge des Aufblühens Hamburgs wurde der Stader Markt nicht mehr besucht; die Einnahmequelle aus dem Zolle versiegte und Streitigkeiten um ihn schwebten zwischen Hamburg und Stade[44]. Schließlich führte man 1259 wohl als Folgerung aus dem Markt- und Zollrecht die Bestimmung ein, daß alle Kaufleute, die vom Meer kamen, drei Flutzeiten in Stade bleiben mußten[45]. („. . . Item omnes mercatores de mari venientes cum rebus suis non transeant, sed ad civitatem Stadensem cum navibus applicent et tres aquas ibi jacent"). Damit war der Grund zum Stader Stapelrecht gelegt.

Wien, Köln, Stade sind Orte, deren Stapelrechtsentwicklung bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts vollendet ist, und die auch die Entstehung des Stapelrechts im allgemeinen mutmaßen lassen. Letzteres läßt auch die Entstehungsgeschichte der Stapelrechte einiger Orte zu, in denen die Entwicklung des Stapelrechts erst später zum Abschluß gekommen ist, teilweise auch wohl erst angefangen hat, nachdem ein Begriff des Stapelrechts schon feststand. Diese Orte sind Dordtrecht, Stettin und Magdeburg. Ein kurzer Blick sei daher auch noch auf die Entwicklung ihrer Stapelrechte geworfen. Außer Acht darf man dabei jedoch nicht lassen, daß diese Orte bei ihrem Bestreben, Stapelrechte zu erlangen, dies bestimmte Ziel vor Augen gehabt haben, die Entwicklung bei ihnen daher nicht, wie bei den älteren Stapelrechten, eine unwillkürliche, sondern eine dirigierte ist. Trotzdem ist sie für die Entstehungsgeschichte des Stapelrechts im allgemeinen darum lehrreich, weil sie zeigt,

[43] Soetbeer. a. a. O. S. 17.
[44] H. U.B., Bd. I, Nr. 36 (1189).
[45] H. U.B., Bd. I, Nr. 535.

daß man fast nirgends willkürlich neue Rechte zu schaffen versuchte, sondern sich bemühte, sie aus anderen Rechten heraus zu entwickeln und diese Rechte dann als das Stapelrecht enthaltend auszulegen.

Dordtrecht wurde 1298 ein Privileg vom Grafen Johann von Holland verliehen[46]: „dat niement gheen havere en moet coepen boven Dordrecht uutwaert te voeren . . . ende dat die marct ende die coepmannscepe van haveren ligghe ende wesen binnen onsen voerseide porte van Dordrecht tote onsen wederzegghene". Also Dordtrecht wurde damit widerruflich zum ausschließlichen Hafermarkt der Grafschaft Holland gemacht. Schon 1299 wird diese Bestimmung ausgedehnt. Der Markt aller Kaufmannsgüter, die die Merwede und den Leck hinunterkommen, soll zu Dordtrecht sein[47]: „. . . ende met rade vele ghoeder liede de marct van allen coepwaerliken ghoede dat de Marwe of de Lecke nedercomt te Dordrecht hebben gheleghet an wat ghoede dat gheleghen is est in wine eist in corne eist in houte of an wat ghoede dat gheleghen es bi wien dat neder comt eist bi personen . . . ende legghen daer die marct te vercoepene ende te coepene ende wi ombieden al onzen tolnars van Gheervliet ende van Strienemonde . . dat sie niemene vertollen noch voerbi laten varen sine brenghen littcken uut der wissel van Dordrecht, dat si dat ghoet te Dordrecht ghecoeft hebben". Hier ist also schon ein Stapelrecht verliehen. Es fehlt aber noch der terminus technicus. Auch die vom Stapelrecht handelnden Urkunden von 1304, 1335 und 1342 kennen diesen noch nicht[48]. Erst 1355 kommt zum ersten Male der terminus technicus „stapel" vor, um von jetzt an niemehr in den Urkunden zu verschwinden[49]. (. . . dat alle goed datten Rijn die Mase ende die Wael, di Ilsel die Lecke ende die Merwede neder comen sal jof opwaerd varen wille van waen dattet comt iof wier dattet toe behoerd binnen onser stede

[46] v. d. Wall, a. a. O., Bd. I, S. 99.
[47] v. d. Wall, a. a. O. Bd. I, S. 100.
[48] v. d. Wall, a. a. O. Bd. I, S. 127 f., 169, 190 ff.
[49] v. d. Wall, a. a. O. Bd. I S. 235.

van Dordrecht voersz. comen sal ende rechten stapel aldaer houden alse coern ende zout ende dat selmen aldaer vercopen ende vermeten op eenen andern bodem sonder arghelist . . .") Hier, wo sich zum ersten Male in Dordtrecht der terminus technicus „stapel" findet, hält man es aber doch noch für notwendig, erläuternd hinzuzusetzen, was den Inhalt des Stapelrechts ausmache, „. . . alse coern ende zout ende dat selmen aldaer vercopen ende vermeten op eenen andern bodem . . ."

Nach den angeführten Quellen hat sich das Stapelrecht in Dordtrecht anscheinend aus der Monopolstellung dieser Stadt als Hafermarkt der Grafschaft Holland am Ende des 13. Jahrhunderts entwickelt. Diese Entwickelung hat sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hingezogen, bis sie schließlich im Jahre 1355 einen gewissen Abschluss dadurch erlangt hat, daß jetzt genau festgestellt ist, was den Inhalt des Stapelrechts in Dordtrecht ausmacht.

Ähnlich wie in Dordtrecht ist die Entwickelung in Stettin gewesen[50]. Erst 1243 wurde Stettin bekanntlich eine Stadt mit deutschem Stadtrecht. Zugleich wurde ihr der fürstliche Zoll verliehen. 1243 und 1272 wurde dann zu ihren Gunsten bestimmt, daß kein Fremder im Lande des Herzogs Barnim von Pommern von der Ernte bis Ostern Getreide kaufen dürfe[51]. („. . . ut nullus hospes annonam aliquam in tota terra ab eo, quo novalia frugum incipiunt usque ad festum pasche emere debeat vel presumat . . ."). 1283 erhält sie endlich ein ausgedehntes Stapelrecht[52]: „Prima prerogativa graciarum est, quam ipsis donavimus appropriando, quod omnia bona qualiacunque fuerint, que de partibus superioribus Oderam descendendo vel de partibus inferioribus ascendendo ad ipsam nostram civitatem Stetin ducuntur, ipsa in civitate debent deponi et servare ibidem deposicionem, que in vulgari dicitur nederlage . . ." Auch hier in Stettin läßt sich also ein planmäßiges Streben nach Er-

[50] Naudé, a. a. O. S. 25f; Stein, a. a. O. S. 53f.
[51] P. U.B., Bd. II, Nr. 966.
[52] P. U.B., Bd. II, Nr. 1282.

weiterung der Rechte erkennen, das schließlich zur Erlangung eines Stapelrechts führt.

Auch in Magdeburg ist das Stapelrecht aus anderen Rechten heraus entwickelt worden. Vor Darstellung dieser Entwicklung muß jedoch auf die Frage eingegangen werden, ob nicht etwa schon das in dem zwischen dem Erzbischof und der Stadt Magdeburg 1309 geschlossenen Vergleich erwähnte „Kornschiffungsrecht" ein Stapelrecht war. Dies behaupten z. B. Schmoller, Naudé, Koch und Hertel[53]. Für den Anfang der Stapelrechtsentwicklung hält es Mäuß[54], für kein Stapelrecht Kriele, Hoffmann und der Verfasser der „Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg"[55]. Richtig ist diese letzte Ansicht und die von Mäuß insofern, als aus diesem „Kornschiffungsrecht" heraus das Stapelrecht entwickelt worden ist. Der in Betracht kommende Artikel des Vergleichs von 1309 lautet[56]: „Echt umb dat korn, dat men die Elve nedder schepede, dar wy gelt aff namen van borgern und van gesten, ist gededinget, dat wy neyn gelt daraff nemen enschollen, und dat dat ford also stan sal, dat man dat korn furen sal, di wyle dat men des in dem lande entbern mach; wenn aber uns und den borgern das geduncket, dat men dat vorbiede, so scal dat mit unser beider willen geschin und unser neyn irlowen tovorn ane den andern. Ouk en scal die schepingh des kornes nergen syn widder boven der stadt noch benedden der stad van unser heite ader willen, sondern to der aldestat." Schmoller[53] sieht hierin „die formelle

[53] Schmoller, Studien, S. 1025; Naudé, a. a. O. S. 43; Koch, Leben des Erzbischofs Burchards III., Geschichtsbl. f. Stadt u. Land Magdeburg, Bd. 23, S. 233; Hertel, Streit des Erzbischofs Ernst mit der Stadt Magdeburg, ebenda, Bd. 23, S. 394.

[54] Mäuß, a. a. O. S. 135.

[55] Kriele, a. a. O. S. 103 ff.; Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, Bd. I, S. 277; Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, S. 22, 45.

[56] Hertel, U.B. der Stadt Magdeburg, Bd. I, Nr. 251.

Anerkennung des ohne Zweifel längst bestandenen Getreidestapelrechts". Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Einmal, warum bedient man sich in Magdeburg, wenn es sich wirklich um ein Stapelrecht handelt, nicht des in Ostdeutschland um diese Zeit allgemein üblichen Ausdrucks „niederlage"? Ferner spricht der ganze Inhalt der Stelle selbst gegen diese Ansicht. Zuerst wird in ihr die Zollbefreiung für Korn festgesetzt; sodann werden Maßregeln für die Ausfuhr getroffen, und zwar wird im allgemeinen Freiheit der Kornausfuhr gewährleistet und Kornausfuhrverbote werden nur für Zeiten der Not vorbehalten. Hieran schließt sich die Bestimmung, daß alles Korn von der Altstadt aus verschifft werden soll. Es handelt sich hierbei offenbar also um ein Schiffahrtsmonopol für die Altstadt, nicht aber um ein Stapelrecht. Bei einem solchen müßten doch auch irgendwelche Bestimmungen über die Dauer der Feilbietung und den Kreis der verpflichteten Personen getroffen sein. Magdeburg hat somit das Stapelrecht nicht 1309, sondern erst im Laufe des 15. Jahrhunderts durch Ausdehnung dieses Kornschiffungsrechts erlangt. Während nämlich noch in einem Vergleich zwischen Erzbischof und Stadt 1463 nur bestimmt wird[57]), „dat de kornschepinge nu henfforder ungehindert ghan und vor der aldenstad Magdeborch allerleye korn tho schepe geford und gescheped werden schal de Elve henave tho gande und tho forende . . .", wird im Vergleich von 1497 von einer Niederlage geredet, und zwar charakteristischerweise in Verbindung mit dem Kornschiffungsrecht[58]: „Anlangend das Marktrecht, die Niederlage, auch das Kornschiffen auf der Elbe betreffend, seind also betheidingt . . ." Im 16. Jahrhundert hat dann Magdeburg immer Stapelrecht geltend gemacht, so daß es z. B. in einem Mandat Kaiser Maximilians II. von 1574 für Magdeburg heißt[59] „. . . gegen ihrer gebührlichen Stapel- und Niederlags-Ge-

[57] Hertel, U.B., Bd. II, Nr. 851.

[58] Hertel, Streit des Erzbischofs, S. 407; Smalian, Gründl. Widerlegung, Beilage XX, S. 72; Hoffmann, a. a. O. Bd. I, S. 277.

[59] Abhandlung von dem Stapelrecht der Stadt Magdeburg, S. 56.

rechtigkeit ungehindert . . .“ Magdeburg hat demnach offenbar aus dem Kornschiffungsrecht heraus sich ein Stapelrecht entwickelt; nicht aber ist dieses schon ein Stapelrecht.

Aus dem hiermit vorgebrachten Material über die Entstehung und Entwickelung der einzelnen Stapelrechte kann man unseres Erachtens folgende Schlüsse ziehen: Die Stapelrechte entstehen und entwickeln sich an den einzelnen Orten in der ältesten Zeit und auch noch später unabhängig voneinander zu gleicher Zeit; teilweise werden sie im Gegensatz zu bestehenden Verhältnissen verliehen; so in Wien; teilweise entwickeln sie sich aus bestehenden anderen Rechten heraus, so in Köln, Stade, Dordtrecht, Stettin und Magdeburg. Die ersten voll entwickelten Stapelrechte haben wir um 1220 (Wien); allgemeiner verbreitet ist das Stapelrecht erst nach 1250. Die Entstehungszeit des Stapelrechts fällt somit in das Ende des 12. und die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.

In nationalökonomischen Schriften werden nun über den wirtschaftlichen Grund der Entstehung des Stapelrechts zwei Ansichten vertreten: Die eine geht dahin, daß das Stapelrecht im Gegensatz zu bestehenden Verhältnissen als ein Produkt der bewußten Handelspolitik der Städte entstanden sei[60]; die andere meint, es sei allmählich aus natürlichen geographischen Verhältnissen und kaufmännischen Übungen herausgewachsen[61]. Bei dem Dunkel, das über der Entstehung des Stapelrechts liegt, läßt sich schwer entscheiden, welche Ansicht Recht hat. Die Wahrheit wird wohl in der Mitte liegen. In einzelnen Städten ist das Stapelrecht im Gegensatze zu bestehenden Verhältnissen entstanden, so in Wien, in anderen hat es sich im Anschluß an natürliche Verhältnisse und kaufmännische Übungen entwickelt, so wohl in Köln. Wir glauben, daß sich diese Frage aber stets nur

[60] So Below, Theorien, S. 64 ff.; Gothein, a. a. O. S. 248.

[61] Rathgen, Wörterbuch für Volkswirtschaft, 2. Aufl., Bd. II, S. 982—83; Schmoller, Umrisse, S. 74; v. Nießen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben, Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch., Bd. 16, S. 149—50.

für das Stapelrecht einer einzelnen Stadt, niemals aber für das Stapelrecht im allgemeinen beantworten lassen wird. Darum und, weil es sich für uns nicht um die wirtschaftlichen Gründe, aus denen das Stapelrecht entstanden ist, sondern um die Frage, aus welchen Rechten das Stapelrecht entstanden ist, handelt, kann hier auf diese wirtschaftsgeschichtliche Kontroverse nicht näher eingegangen werden.

Der Inhalt des Stapelrechts in der Entstehungszeit, auf den zum Schlusse noch ein Blick geworfen sei, ist folgender. Das Wesentlichste des der Stadt zustehenden Stapelrechts ist, daß die fremden Kaufleute gezwungen werden, Markt zu halten. Wenn dies in dieser Zeit auch nur in Münden ausdrücklich gesagt wird[62], „. . . ibi sua deponent onera, vendentes et ementes, ut ex eo civitas emendetur . . .“, so liegt dieser Verkaufszwang doch auch in dem in den Wiener und Kölner Privilegien enthaltenen Verbot der Weiterfahrt über die Stapelstadt hinaus. Denn durch dieses Verbot wurde der Kaufmann, wollte er seine Waren nicht wieder mit nach Hause nehmen, gezwungen, sie in der Stapelstadt zu verkaufen. Die Wirkung war also dieselbe, wie wenn ausdrücklich Feilbietungszwang angeordnet worden wäre. Weiteres läßt sich über den Inhalt des Stapelrechts in dieser Periode nicht sagen, weil die Quellen zu dürftig sind. Die Abgrenzung des begrifflichen Inhalts des Stapelrechts kann daher erst im folgenden Abschnitt bei der Besprechung der Blütezeit des Stapelrechts erfolgen.

---

[62] Haltaus, a. a. O. col. 1417.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Max Hafemann, als Sohn des verstorbenen Ratsmaurermeisters Hermann Hafemann und seiner Ehefrau Anna geb. Seibert zu Berlin am 26. September 1883. Ich bin evangelischer Konfession. Von Ostern 1890 bis Ostern 1902 besuchte ich das Sophien-Gymnasium zu Berlin. Dann habe ich sechs Semester lang an der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Rechts- und Staatswissenschaften studiert. Am 11. Dezember 1905 bin ich zum Referendar im Bezirke des Kammergerichts ernannt worden. Meiner militärischen Dienstpflicht genügte ich vom 1. Oktober 1906 bis zum 30. September 1907. Ich bin verlobt mit Fräulein Margarete Ruhland.

Während meines Studiums hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Brunner, Delbrück, Dickel, Egger, Gierke, Goldschmidt, Graef, von Halle, Hellwig, Heusler, Hintze, Hübler, Jastrow, Kahl, Kaufmann, Kipp, Kohler, Kübler, Lasson, von Liszt, von Luschan, von Martitz, Mendel, von Moeller, Neubecker, Preuß, Rawitz, Schiemann, Schmoller, Schollmeyer, Seckel, von Seeler, Sering, Straßmann, Wolff und Zeumer.

Allen diesen Herren spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus. Besonders danke ich aber Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Brunner für die mir zuteil gewordene Belehrung und Förderung.

Thesen.

1. Der Straßenzwang gehört in der Zeit von 1250 bis 1500 noch nicht zum begrifflichen Inhalt des Stapelrechts.
2. Die wahrscheinlich auf Dionysius Exiguus zurückzuführende Abweichung des lateinischen Textes des 39. apostolischen Kanons von dem griechischen Urtext ist begründet in der Entwicklung des Kirchenrechts des 5. und 6. Jahrhunderts, wie sie z. B. im cap. 15 pr. Novella 131 zum Ausdruck kommt.
3. Die custodia des klassischen römischen Rechts ist begrifflich etwas anderes als die diligentia und nicht der Gegensatz der culpa.
4. In l. 52 § 9 D. 47, 2 (Ulpianus l. 57 ad edictum) sind die Worte „vel filius“ interpoliert.
5. Die kumulative Schuldübernahme bedarf nur insoweit der Schriftform, als sie Bürgschaftscharakter hat.
6. Das Verlöbnis ist ein Vertrag.
7. Ein Recht auf Nachbesserung steht dem Käufer bei Sachmängeln nur zu, wenn und insoweit er Schadensersatz verlangen kann.